

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Dr. Nicolas Harding, Die Änderung der Gemeindeöffnungsklausel – Eine erste rechtliche Einschätzung
- Dr. Andreas Schuler, Die Kalkulation der Nutzungsgebühren bei von Beliehenen betriebenen Bestattungswäldern
- Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter, Das Gemeindewirtschaftsrecht im Kontext der Energiewende am Beispiel dezentraler Energielösungen – Teil I: Zweckbindungsklausel (§ 101 Abs. I Nr. 1 GO)
- Stephan Bandlow, Die Rolle der Integrierten Leitstellen im Bevölkerungsschutz – Herausforderungen, Wandel und Perspektiven
- Dr. Malte Wüstenberg, Korruptionsprävention als gemeinsame Verantwortung – Impulse, Praxiswissen und Netzwerke für eine integre Verwaltung
- Michael Ebert, Ann-Cathrin Rönsch, Erfolgreiche Landeskonferenz „Wärmewende vor Ort“ in Rendsburg



Regionale Energie vor Ort nutzen.

Unter unserer Lokalmarke RegioEnergie verbinden wir alle relevanten Elemente der lokalen Energiewende – von der Erzeugung bis zur Versorgung.

Lokal erzeugen. Lokal nutzen. Gemeinsam mehr erreichen.



Jetzt informieren:
energieloesungen@hansewerk.com
www.hansewerk.com/regioenergie



DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · September 2025

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

produktsicherheit@kohlhammer.de

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl.

Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und

Bildmaterial übernehmen Verlag und Redak-

tion keine Verantwortung. Die Redaktion be-

hält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: MarktTreff Kastorf mit
Tante-Enso-Markt

Foto: Frank Hase, Amt Berkenthin

Aufsätze

Dr. Nicolas Harding
Die Änderung der
Gemeindeöffnungsklausel
– Eine erste rechtliche
Einschätzung 214

Dr. Andreas Schuler
Die Kalkulation der
Nutzungsgebühren bei von
Beliehenen betriebenen
Bestattungswäldern 218

Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter
Das Gemeindewirtschaftsrecht im
Kontext der Energiewende
Teil 1: Die Zweckbindungsklausel
(§ 101 Abs.1 Nr. 1 GO) am Beispiel
dezentraler Energielösungen 221

Stephan Bandlow
Die Rolle der Integrierten Leitstellen
im Bevölkerungsschutz
– Herausforderungen, Wandel
und Perspektiven 224

Dr. Malte Wüstenberg
Korruptionsprävention als
gemeinsame Verantwortung
– Impulse, Praxiswissen
und Netzwerke für eine integre
Verwaltung 227

Michael Ebert, Ann-Cathrin Rönsch
Erfolgreiche Landeskonferenz
„Wärmewende vor Ort“ in
Rendsburg 229

Aus der Rechtsprechung

Prozentuale Steuerung von Dauerwoh-
nen und Fremdenbeherbergung im
sonstigen Sondergebiet
Urteil des OVG Schleswig
vom 14.01.2025
– Az.: 1 KN 1/21 231

Aus dem Landesverband 238

Infothek 242

Buchbesprechungen 242

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.



Die Änderung der Gemeindeöffnungsklausel – Eine erste rechtliche Einschätzung

RA Dr. Nicolas Harding*

Grundlegendes zur Gemeindeöffnungsklausel

Am 11. Juli 2025 hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf des Bundestages zur Umsetzung von Vorgaben der neuen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III-Richtlinie) (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 21/797) zugestimmt. Neben den Vorgaben der RED III-Richtlinie findet sich in dem Gesetz aber auch – vergleichsweise verborgen – eine Neufassung der Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB. Bei ihr handelt es sich um ein Planungsinstrument für Kommunen, um den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Die ursprüngliche Vorschrift trat erst am 14. Januar 2024 in Kraft, war in seiner Anwendung aufgrund einer Entscheidung des BVerwG¹, aus der die Unionsrechtswidrigkeit des § 245e Abs. 5 BauGB abgeleitet wurde, faktisch aber weitestgehend bedeutungslos.

Die Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e Absatz 5 BauGB) erlaubte es Kommunen, Windenergiegebiete auszuweisen – selbst wenn dies regionalen Raumordnungszielen widerspricht und diese Flächen bisher nicht für Windkraft vorgesehen waren. Voraussetzung war, dass in dem Gebiet keine andere mit Windenergie unvereinbare Nutzung festgelegt ist. In zeitlicher Hinsicht war die Regelung allerdings beschränkt: Die Kommunen konnten zusätzliche Windenergieflächen ausweisen, solange für das betreffende Gebiet weder der Flächenbeitragswert noch ein Teilflächenziel nach § 5 Absatz 1 oder 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgestellt wurde. Diese Möglichkeit besteht jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 2027.

Über die Zulässigkeit der Abweichungen war in einem sog. Zielabweichungsverfahren zu entscheiden. Das Landes-

recht in Schleswig-Holstein schränkte diese Gemeindeöffnungsklausel allerdings erheblich ein und sah in § 13b LaplaG SH besondere – im Bundesgebiet einzigartige – Voraussetzungen für die Abweichung von den in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebieten vor.

Nach der Neuregelung der Gemeindeöffnungsklausel ist nunmehr ohne Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ein Windenergiegebiet i.S.d. WindBG auch dann ausweisbar, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist. Die einzige Einschränkung in materiell-rechtlicher Hinsicht besteht darin, dass es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handeln darf. In zeitlicher Hinsicht bleibt es bei der bereits in der Ursprungsfassung vorhandenen Befristung.

Die Gemeindeöffnungsklausel wird durch die Neuregelung von einer behördlichen (Einzelfall-)Zielabweichungsentscheidung auf eine strukturelle gesetzliche Lockerung der Zielbindung bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen umgestellt. Durch die Umstellung der Systematik der Gemeindeöffnungsklausel findet – anders als zuvor – keine behördliche Entscheidung mehr über die Zielabweichung statt.

Hintergrund der kurzfristigen Gesetzesänderung ist, dass auf diese Weise unionsrechtliche Vorgaben des Umweltrechts, die bei einer behördlichen Entscheidung im Zielabweichungsverfahren separat berücksichtigt werden mussten, keine Anwendung (mehr) finden². Dies soll nach Vorstellung des Gesetzgebers zu einer zusätzlichen Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land führen und kommunale Planungen fördern.

1. Offene Fragen der (neuen) Gemeindeöffnungsklausel

Allerdings hat es der Gesetzgeber verpasst, offene Rechtsfragen, die sich zum Teil bereits im Rahmen der alten Fassung des § 245e Abs. 5 BauGB stellten, rechtsicher zu beantworten.

a) „Ziel der Raumordnung“ i.S.d. § 245e Abs. 5 BauGB

Unklar bleibt zum einen, welche Raumordnungsziele konkret mithilfe des § 245e Abs. 5 BauGB überwunden werden sollen. Eine denkbar enge Auslegung der Vorschrift könnte so verstanden werden, dass nur von dem (Raumordnungs-)Ziel der Ausschlusswirkung ausgewiesener Vorranggebiete i.S.d. WindBG abgewichen werden kann.

Dagegen spricht allerdings ein Vergleich zu den Regelungen in § 245e Abs. 1-4 BauGB. Hier ist ausdrücklich die Rede von den „Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 [BauGB]“, der die Ausschlusswirkung zu entnehmen ist. Hätte der Gesetzgeber den Gemeinden durch die Gemeindeöffnungsklausel nur ein Abweichen von diesem Raumordnungsziel ermöglichen wollen, hätte er – wie etwa in Absatz 3 und 4 – auf diese Wirkung verweisen können. Da sich der Gesetzgeber allerdings dazu entschieden hat, den Gemeinden durch die Gemeindeöffnungsklausel die Möglichkeit zu gewähren, von „einem Ziel der Raumordnung“ abzuweichen, spricht Überwiegen des dafür, dass der Kreis der erfassten Raumordnungszielen nicht auf Ausschlusswirkungen beschränkt ist.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN in Kiel.

¹ BVerwG, Urteil v. 28.09.2023 – 4 C 6.21 = ZfBR 2024, 144 ff.

² Durch das Streichen des Zielabweichungsverfahrens wird die bisherige Unionsrechtswidrigkeit der Vorschrift behoben, vgl. BT-Drs. 21/797, S. 51.

Dieses Ergebnis wird durch den Sinn und Zweck der Einführung der Gemeindeöffnungsklausel gestützt. In der Gesetzesbegründung³ heißt es:

*„Der neue Absatz 5 soll insbesondere in diesem Fall den Spielraum der Gemeinde erweitern. Er sieht vor, dass **Gemeinden die Abweichung von Zielen der Raumordnung gestattet werden soll**, wenn nicht der Raumordnungsplan die Fläche dezidiert für eine andere, mit der Windenergie nicht vereinbare Nutzung reserviert hat.“*

Der Gesetzgeber spricht hier nun – im Plural – von Zielen der Raumordnungen, die seitens der Gemeinde außer Acht gelassen werden dürfen und beschränkt sich gerade nicht auf die Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Die Gemeindeöffnungsklausel soll – als zeitlich begrenzte Übergangsvorschrift – den Spielraum der Gemeinden effektiv stärken, was bei praxisnaher Betrachtung nur dadurch geschehen kann, dass es ihnen erlaubt wird, von den sie hindernden Zielen der Raumordnung abzuweichen. Es ist mithin davon auszugehen, dass in der Ausschlusswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nur eines von vielen Zielen der Raumordnung zu sehen ist, an die die Gemeinde nicht gebunden ist⁴. Anders formuliert ist eine Gemeinde bei der planerischen Ausweisung eines Windgebiets i.S.d. WindBG nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden, die sich in Schleswig-Holstein zuvörderst aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplänen ergeben.

b) Der Begriff der „Ausweisung“ i.S.d. § 245e Abs. 5 BauGB

Zum anderen hat der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 245e Abs. 5 BauGB einen – jedenfalls in diesem Kontext – neuen Begriff eingeführt. Während der bisherige Wortlaut der Gemeindeöffnungsklausel von den Gemeinden verlangte, bis zum skizzierten Fristablauf ein Windenergiegebiet „geplant“ zu haben, muss nach der Neufassung ein entsprechendes Gebiet „ausgewiesen“ werden sein. Dabei dürfte sich der Gesetzgeber an den Begrifflichkeiten des § 2 Nr. 2; § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 6a WindBG orientiert haben.

Was genau unter einer „Ausweisung“ i.S.d. WindBG bzw. § 245e Abs. 5 BauGB zu verstehen ist, bleibt indes klärungsbedürftig. Gemeinhin wird diese Formulierung für das planerische Festlegen von Nutzungsarten verwendet, eine rechtsverbindliche Definition existiert indes nicht.

Auch insofern stellt sich die aus Sicht der Gemeinden wichtige Frage, wann ein Gebiet i.S.d. WindBG durch die Gemeinde auf Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel fristwährend ausgewiesen wurde.

Der denkbar späteste Zeitpunkt einer Ausweisung könnte – im Falle eines Bebauungsplans, der ein entsprechendes Gebiet ausweist – im Bekanntmachen des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu sehen sein. Dagegen könnte jedoch der Sinn und Zweck der Regelung in § 249e Abs. 5 BauGB sprechen: Diese Vorschrift soll die kommunale Planungshoheit stärken und die Gemeinden in die Lage versetzen, bis zum Ablauf der in § 245e Abs. 5 BauGB vorgesehenen Frist rechtssicher zu planen. Dies wäre gefährdet, würde man auf die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit den denkbar spätesten Zeitpunkt des Planungsprozesses abstellen.

Denkbar wäre es insofern, bereits auf den Aufstellungsbeschluss abzustellen. Da diesem aber regelmäßig noch keine konkreten Ausweisungen zu entnehmen sind, erscheint dies wenig überzeugend. Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch auf die Existenz eines hinreichend konkreten Planentwurfs abgestellt, der wiederum hinreichend konkrete Flächen darstellungen mit Blick auf das in Rede stehende Gebiet enthält. Insofern wird vertreten, dass bereits in diesem Zeitpunkt eine Ausweisung i.S.d. § 245e Abs. 5 BauGB stattgefunden hat.

Mit Blick auf den Umstand, dass sich der Gesetzgeber bewusst an den Formulierungen des WindBG orientiert haben dürfte, dürfte es indes geboten sein, im Sinne größtmöglicher kommunaler Rechts sicherheit auf den Satzungsbeschluss abzustellen. Es sollte insofern von Seiten der Gemeinde darauf hingewirkt werden, vor Ablauf der in § 245e Abs. 5 BauGB enthaltenen Frist einen formalen Satzungsbeschluss i.S.d. § 10 Abs. 3 BauGB zu fassen und bekanntzumachen. Erforderlich ist insofern ein Bebauungsplan, in dem ein Sondergebiet für Windenergie festgesetzt wird (vgl. § 2 Nr. 1 WindBG). Ist der jeweilige Plan in Kraft, werden die darin enthaltenen Gebiete in jedem Fall „ausgewiesen“.

2. Konkrete Fragen im Zusammenhang mit der Gemeindeöffnungsklausel

Unter Zugrundelegung dessen stellen sich aus Sicht der Gemeinden eine Vielzahl wiederkehrender und zum Teil hochkomplexer Rechtsfragen, die im Folgen

den – wenn auch bisweilen nur vordergründig und mit Blick auf die skizzierten Rechtsunsicherheiten – beantwortet werden sollen.

a) Kann die Gemeindeöffnungsklausel (ohne ZAV) auch im Planungsraum I genutzt werden?

Ja, Gemeinden können – auch im Planungsraum I in Schleswig-Holstein – von der neu gefassten Gemeindeöffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB machen und ihre Bauleitplanung darauf stützen.

Durch die Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB wurde das zuvor vorgeschriften Zielabweichungsverfahren für die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel abgeschafft. Auch die Sonderregel in § 13b LaplaG ist damit faktisch gegenstandslos geworden. Die Gemeinden sind nun berechtigt, Windenergiegebiete im Sinne des WindBG auch dann auszuweisen, wenn dies nicht mit bestehenden Zielen der Raumordnung vereinbar ist – solange es sich bei diesem Ziel nicht um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen handelt.

Da im Planungsraum I derzeit kein wirksamer Regionalplan für Windenergie existiert⁵, dessen Raumordnungsziele einer kommunalen Planung entgegenstehen könnten, ist die kommunale Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel gewissermaßen „erst recht“ zulässig. Die Folge der Gemeindeöffnungsklausel für den Planungsraum I ist insofern darin zu sehen, dass die im LEP enthaltenen Ziele der Raumordnung einer kommunalen Planung nicht (mehr) entgegengehalten werden können.

b) Kann aufgrund der Gemeindeöffnungsklausel ein Windenergiegebiet überlappend/angrenzend an ein bestehendes Vorranggebiet ausgewiesen werden?

Ja, die Gemeinden können nach der neuen Gemeindeöffnungsklausel Wind-

³ BT Drs. 20/7622, S. 15, Hervorhebungen durch die Autoren.

⁴ So auch BWE-Anwendungsleitfaden zur Gemeindeöffnungsklausel, 2024, abrufbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20240313-BWE-Informationspapier_Gemeindeoeffnungsklausel.pdf.

⁵ OVG Schleswig, Urteil vom 22. März 2023 – 5 KN 53/21 = NordÖR 2023, 337 ff.

energiegebiete überall dort ausweisen, wo kein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorgesehen ist. Dabei handelt es sich nach der Regelung des § 245e Abs. 5 BauGB um die einzige Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit die planende Gemeinde von der Gemeindeöffnungsklausel Gebrauch machen kann. Welche Gebiete konkret mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind – und § 245e Absatz 5 BauGB damit entgegenstehen – ist jedoch nach wie vor nicht abschließend geklärt.

Berücksichtigt die Gemeinde diese zentrale Vorgabe des § 245e Abs. 5 BauGB, ist es ihr auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel möglich, ein Windenergiegebiet i.S.d. WindBG auch in unmittelbarer Nähe eines bereits bestehenden Vorranggebiets für Windenergie auszuweisen oder diese zu „überlappen“. Im Planungsraum I ist indes wiederum zu berücksichtigen, dass derzeit keine ausgewiesenen Vorranggebiete existieren, weshalb sich diese Frage dort faktisch nicht stellen dürfte.

c) Welche Mindestabstände zu Einzelwohnbebauung/Siedlungen gelten, wenn Ziele der Raumordnung nicht vorhanden sind?

Die sich derzeit in Kraft befindliche Teilstreichreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2, Windenergie an Land (im Folgenden: LEP Wind) mit ihren Zielen und Grundsätzen nimmt nur als Grundsatz durch Benennung der harten und weichen Tabukriterien und der Abwägungskriterien Bezug auf die Abstandsvorgaben für Windenergie-Vorranggebiete. Die Teilstreichreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024 (der überarbeitete zweite Entwurf wurde im Mai 2025 in ein weiteres öffentliches Beteiligungsverfahren gegeben) legt als Ziele der Raumordnung indes Abstände zu Wohnbebauungen fest. Auch wenn dieser Plan noch nicht in Kraft ist, entfaltet er gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG allerdings eine mittelbare Rechtswirkung: Danach sind in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Da die Mindestabstände im LEP Wind als Ziele der Raumordnung festgesetzt werden sollen, entfalten sie für Gemeinden, die auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel ein Windgebiet ausweisen, indes keine Wirkung. Hintergrund ist,

dass § 245e Abs. 5 BauGB es den Gemeinden gestattet, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen. Selbst wenn die Mindestabstände enthaltenden Änderungen des LEP Wind künftig in Kraft treten, entfalten diese Vorgaben für die Gemeindeöffnungsklausel somit keine Wirkung.

Unberührt bleibt indes die bundesrechtliche Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB, die besagt, dass öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

d) Welche Hindernisse gelten, wenn die Ziele der Raumordnung nicht gelten?

Trotz der mit der Gemeindeöffnungsklausel einhergehenden (planerischen) Handlungsspielräume müssen Gemeinden bei der Planung und Ausweisung eines Windenergiegebiets weiterhin die bauleitplanerischen Prüfungen und Abwägungen beachten. Insbesondere ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen, wobei ggf. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorzunehmen sind. Die übliche bauleitplanerische Abwägungspflicht der Gemeinde bleibt insofern bestehen und wird von der Gemeindeöffnungsklausel nicht unmittelbar berührt.

e) Sind Gesetzesänderungen absehbar, die sich vor Inkrafttreten der Regionalpläne auf die Gemeindeöffnungsklausel auswirken werden?

Die Vorschrift des § 245e Abs. 5 BauGB ist zeitlich befristet, bis Schleswig-Holstein sein Flächenziel zur Windenergienutzung laut WindBG erreicht hat, maximal jedoch bis Ende 2027. Da der schleswig-holsteinische Gesetzgeber durch die (mittlerweile gegenstandslose) Regelung des § 13b LaplaG bereits die erste Fassung der Gemeindeöffnungsklausel beschränkte, ist nicht auszuschließen, dass der Landesgesetzgeber erneut tätig werden wird, um die bundesrechtliche Regelung in ihrem Anwendungsbereich zu beschränken. Laut Pressemitteilung vom 11.07.2025 prüfe das Innenministerium derzeit die

Auswirkungen der Änderung der Gemeindeöffnungsklausel. Insofern ist derzeit unklar, ob das Land erneut gesetzgeberisch tätig werden wird.

f) Reicht ein rechtskräftiger B-Plan vor Inkrafttreten der neuen Regionalpläne aus, um Planungssicherheit herzustellen oder bedarf es einer BlmSchG-Genehmigung?

Ein rechtskräftiger B-Plan (und/oder Flächennutzungsplan) vor Inkrafttreten der neuen Regionalpläne reicht grundsätzlich aus, um Planungssicherheit zu gewährleisten, wenn die Gemeinde im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel Flächen für Windenergie ausweist. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass Bebauungspläne allerdings ein Jahr ab Bekanntgabe mit einem Normenkontrollantrag vor dem Oberverwaltungsgericht angegriffen werden können.

Das Inkrafttreten der Regionalpläne für Wind hat überdies keine unmittelbare Auswirkung auf die Möglichkeit der Gemeinden, Windenergieflächen i.S.d. WindBG auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel auszuweisen, da der Wortlaut des § 245e Abs. 5 BauGB die Gemeinde dazu ermächtigt, von den Zielen der Raumordnung abzuweichen.

Da die Gemeindeöffnungsklausel allerdings nur die Ausweisung von Windenergieflächen i.S.d. WindBG betrifft, ersetzt die Bauleitplanung nicht die für die Errichtung von Windenergieanlagen erforderlichen fachrechtlichen Genehmigungen, zu denen auch das BlmSchG-Verfahren gehört. Dieses Genehmigungsverfahren ist jedoch unabhängig von der gemeindlichen Ausweisung von Windenergieflächen. Hat eine Ausweisung aufgrund der Gemeindeöffnungsklausel stattgefunden und existiert ein wirksamer Bebauungsplan, der ein entsprechendes Gebiet festsetzt, prüft die Genehmigungsbehörde aus bauplanungsrechtlicher Perspektive nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem auf dieses Vorhaben zugeschnittenen Bebauungsplan.

g) Wie wird mit möglichen Widersprüchen zwischen Bauleitplanung und künftigen Regionalplänen umgegangen?

Dies ist bisher noch nicht geklärt. Es ist aber davon auszugehen, dass etwaige Widersprüche zwischen den in den Regionalplänen von Seiten des Landes ausgewiesenen Vorranggebieten und den von Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel ausge-

wiesenen Vorranggebieten hinzunehmen sind.

h) Besteht das Risiko einer nachträglichen Unzulässigkeit oder Anfechtbarkeit eines Projekts, wenn das Gebiet im LEP Wind als Ausschlussfläche vorgesehen ist?

Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass das bisherige Konzept der Negativplanung, in dem Ausschlussgebiete ausgewiesen worden sind, von einer Positivplanung abgelöst wird. Nach § 249 Abs. 1 BauGB findet § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung mehr auf Windenergieanlagen. Stattdessen greift die Spezialregelung in § 249 Abs. 2 BauGB, wonach die Länder dazu verpflichtet sind, entsprechend dem im Windenergieflächenbedarfsgesetz (§ 3 Abs. 1 WindBG) für jedes Land vorgegebenen Flächenbeitragswerten Windenergiegebiete auszuweisen. In diesen Windenergiegebieten sind Windenergieanlagen als privilegiert zulässige Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Der Ausweisung von Windenergieflächen kommt damit eine wegweisende Bedeutung zu: Kommt das Land seiner Verpflichtung zur Ausweisung von Windenergiegebieten nach und wird diese gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 WindBG festgestellt, entfällt die privilegierte Zulässigkeit des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Windenergiegebiete. Es greift dann die allgemeine Vorschrift des § 35 Abs. 2 BauGB, d.h. Windenergieanlagen sind zulässig, wenn diese öffentliche Belange im Einzelfall nicht beeinträchtigen. Dies ist aber nach aller Erfahrung zumeist der Fall. Innerhalb der ausgewiesenen Gebiete sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB stets privilegiert⁶.

Die Frage ist also zu modifizieren: Besteht das Risiko einer nachträglichen Unzulässigkeit oder Anfechtbarkeit eines Projekts, wenn das Gebiet im LEP Wind nicht als Vorranggebiet ausgewiesen wird?

Dieses Risiko dürfte bereits vor dem Hintergrund sehr gering sein, dass die Flächen, in denen die Ausweisung von Windenergiegebieten nach dem 2. Entwurf des LEP ausgeschlossen ist, regelmäßig nicht von der Gemeindeöffnungsklausel erfasst sein dürften. Denn auch nach der Neuregelung des § 245e Abs. 5 BauGB bleibt es dabei, dass die Ausweisungsbefugnis der Gemeinde dort endet, wo die angestrebte Zielabweichung ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen berührt.

Dies dürfte bei spezifischen Flächensicherungszielen (z.B. für größere Infra-

strukturvorhaben), Siedlungsflächen oder bei Zielen zur Sicherung ökologischer Freiraumfunktionen (etwa Vorranggebiete für den Naturschutz, den Arten- und Biotopschutz oder den Schutz von Forstgebieten) der Fall sein. Da der 2. Entwurf des LEP Wind unter 4.5.1.1 und 4.5.1.2 Zielvorgaben enthält, denen zufolge eben diese Flächen im Regionalplan nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen, besteht das in der Frage skizzierte Risiko nicht bzw. dürfte äußerst gering sein.

i) Entspricht es der aktuellen Rechtslage, dass bestehende Vorranggebiete für Windenergie (2021 und älter) automatisch als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III gelten?

Ja, nach der aktuellen Rechtslage werden bestehende Vorranggebiete für Windenergie, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden, automatisch als Beschleunigungsgebiete im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) anerkannt, sofern bei ihrer Ausweisung eine Umweltprüfung (und soweit erforderlich auch eine Verträglichkeitsprüfung) durchgeführt wurde. Ferner darf das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Dies ergibt sich aus § 6a WindBG. Im BauGB und im ROG wird nach Inkrafttreten der jüngsten Gesetzesänderung die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land geregelt sein (§ 249c BauGB-E und § 28 ROG-E). Danach sind Windenergiegebiete bei der Darstellung im Flächennutzungsplan oder Vorranggebiete im Raumordnungsplan grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen, wobei besondere (umweltrechtliche) Anforderungen zu berücksichtigen sind. Die Rechtsfolge der Ausweisung einer Fläche als Beschleunigungsgebiet für Windenergie ist vor allem in der Beschleunigung und Erleichterung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf dieser Fläche zu sehen.

j) Zur Umsetzung der Gemeindeöffnungsklausel wird ein Bebauungsplanverfahren gestartet. Kann dieses erfolgreich umgesetzt werden, auch wenn für die Gemeinde kein Flächennutzungsplan vorliegt? Muss dieser zwingend zuerst erstellt werden?

Ein Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel kann

grundsätzlich auch dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn für die Gemeinde kein aktueller Flächennutzungsplan vorliegt. Ein Flächennutzungsplan ist nicht immer zwingend Voraussetzung, um mit der Bauleitplanung im Sinne der Gemeindeöffnungsklausel zu beginnen oder diese umzusetzen.

Bebauungspläne sind grundsätzlich gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dabei handelt es sich um eine materielle Rechtmäßigkeitsanforderung an den Bebauungsplan. Wie bereits angedeutet, gibt es jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans (oder die Änderung eines bestehenden Flächennutzungsplans) ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Flächennutzungspläne nur in seltenen Ausnahmefällen entbehrlich sind und selbständige Bebauungspläne deshalb nur ausnahmsweise in Betracht kommen werden. In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans allerdings gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Dabei kann der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus dem künftigen Flächennutzungsplan entwickelt sein wird.

Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan schließlich aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe dies erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird (sog. „vorzeitiger Bebauungsplan“). Dringende Gründe liegen i.d.R. vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen⁷.

⁶ Vgl. ausf. Scheidler, Windenergieanlagen an Land, 2023, Rn. 233.

⁷ Vgl. BT-Drs. 8/2451, S. 17.

Infofern sind verschiedene Konstellationen denkbar, um das in § 8 BauGB verwurzelte Entwicklungsgebot zu wahren. Welches Verfahren sinnvoll ist, bemisst sich nach einer Einzelfallentscheidung. Regelmäßig dürfte es mit Blick auf den Umstand, dass Sondergebiete festgesetzt bzw. dargestellt werden müssen, indes zielführend sein, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan aufzustellen, ändern und zu ergänzen.

3. Fazit

Die Neufassung der Gemeindeöffnungsklausel verschafft den Gemeinden ein befristetes, aber wirkungsvolles Instrument, um eigene Flächen für Windenergie auszuweisen – auch gegen Ziele der Raumordnung. Das bisherige Zielabweichungsverfahren entfällt, die kommunale Planungshoheit wird gestärkt, und rechtzeitig beschlossene Bebauungspläne sichern kommunale Planungen. Zwar bleiben einzelne Rechtsfragen – etwa zur genauen Reichweite der abweichbaren Ziele oder zum Zeitpunkt der „Auswei-

sung“ – ungeklärt, doch die gesetzgeberische Stoßrichtung ist eindeutig: Windenergie hat Vorrang und der Weg für kommunale Gestaltungsfreiheit ist bewusst geöffnet.

Für die Praxis bedeutet dies: Gemeinden sollten die zeitlich befristete Gelegenheit nutzen und frühzeitig Bebauungspläne erlassen, um den Ausbau der Windenergie aktiv zu steuern. Trotz verbleibender Rechtsunsicherheiten dürfte daher der Nutzen einer entschlossenen Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel überwiegen.

Die Kalkulation der Nutzungsgebühren bei von Beliehenen betriebenen Bestattungswäldern

RA Dr. Andreas Schuler



1. Einleitung

Bereits seit mehreren Jahren ist zu beobachten, dass sich die Bestattungskultur wandelt. Die Anzahl der Feuerbestattungen nimmt gegenüber Sargbestattungen kontinuierlich zu. Ihr Anteil betrug im Jahr 2023 ca. 78 %.² Seit dem Jahr 2001 können in Deutschland Beisetzungen in Bestattungswäldern erfolgen. Eine Umfrage aus dem Jahr 2022 zeigt, dass sich 25 % der Befragten eine Baumbestattung in einem Bestattungswald wünschen.³ Diese Antwortoption war meistgenannt. Angesichts des Wunsches der Bevölkerung nach dieser alternativen Form der Beisetzung wächst die Anzahl von Bestattungswäldern beständig, auch in Schleswig-Holstein.

Im Zusammenhang mit der Zunahme von Bestattungswäldern stellen sich naturgemäß auch neue Rechtsfragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer Neuregelung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 31. Dezember 2024.

2. Rechtlicher Rahmen eines Bestattungswaldes

Bei einem Friedhof wird zwischen dem Träger und dem Betreiber unterschieden. Träger eines Friedhofs kann in Schleswig-Holstein nur eine Gemeinde oder eine als Körperschaft des öffentlich Rechts aner-

kannte Religionsgemeinde sein, § 20 Abs. 1 BestattG SH.⁴ Das bedeutet aber nicht, dass der Betrieb des Friedhofs zwingend durch die Gemeinde oder eine Kirche erfolgen muss. Die Friedhofsträger können sich nach § 20a Abs. 1 BestattG durch Verwaltungshelfer unterstützen lassen. Verwaltungshelfer sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die Behörden bei deren Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung freiwillig unterstützen und dabei nicht über Hoheitsbefugnisse verfügen.⁵ In dieser Konstellation liegt der Betrieb nach wie vor bei der Gemeinde bzw. der Religionsgemeinschaft.

Bei Bestattungswäldern handelt es sich um Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt wird, § 19 Abs. 3 Satz 1 BestattG.⁶ Der Waldcharakter muss dabei erhalten bleiben. Naturnahe Gedenkstätten sind möglich, dürfen aber dem Waldcharakter nicht entgegenstehen. Weitere friedhofstypische Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen sind nicht zulässig. Die Regelungen zur Einbeziehung Dritter sind bei Bestattungswäldern weiter als bei „herkömmlichen“ Friedhöfen. Gemeinden dürfen nicht nur Dritte als Verwaltungshelfer einschalten, sondern nach

§ 20a Abs. 3 BestattG den Betrieb insgesamt auf private Rechtsträger, sog. übernehmende Stelle, im Wege der Beileitung übertragen. Bei Beliehenen handelt es sich um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut sind und die Befugnis erhalten haben, die Verwaltungsaufgaben selbstständig in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts (etwa eines Verwaltungsakts) zu erledigen.⁷ Funktionell agiert der Beliehene wie eine Behörde.⁸

¹ Der Beitrag ist in gekürzter und abgewandelter Fassung in der Zeitschrift Friedhofskultur erschienen.

² <https://www.bestattung-grabgestaltung.de/bestattung/bestattungsformen/feuerbestattung>, zuletzt abgerufen am 18. Juni 2025.

³ https://www.aeternitas.de/fileadmin/user_upload/Meinungsforschung/2022/forsa22_1_bevorz_Bestattungsform.pdf, zuletzt abgerufen am 18. Juni 2025.

⁴ Zitierte Normen sind sämtlich solche des Landesrechts Schleswig-Holstein, soweit nicht anders gekennzeichnet.

⁵ Schoch/Schneider/Schoch, 5. El Juli 2024, VwVfG § 1 Rn. 170.

⁶ In anderen Bundesländern als Schleswig-Holstein gelten zum Teil leicht abweichende Vorgaben.

⁷ Schoch/Schneider/Schoch, 5. El Juli 2024, VwVfG § 1 Rn. 162.

⁸ Schoch/Schneider/Schoch, 5. El Juli 2024, VwVfG § 1 Rn. 163.

Die Regelung zu Beliehenen ist noch recht neu. Die maßgebliche Norm, § 20a BestattG, wurde durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 eingefügt. Aus diesem Grund sind im Zusammenhang mit der Beleihung stehende Rechtsfragen noch offen, das gilt u.a. für die Frage, wie die Gebühren bei von Beliehenen betriebenen Bestattungswäldern kalkuliert werden.

3. Berechnung der Gebühren für die Nutzung von privat betriebenen Bestattungswäldern

3.1 Grundsatz bei gemeindeeigenen Friedhöfen

Für die Nutzung eines Friedhofs sind – wie auch bei anderen gemeindlichen Einrichtungen – Gebühren zu zahlen. Die Gebühren für von der Gemeinde betriebene Friedhöfe werden in der als Satzung erlassenen Friedhofsordnung geregelt, § 26 Abs. 1, 2 BestattG. Die Kalkulation der Gebühren richtet sich nach § 6 KAG. Das gilt auch für den Fall, dass ein Verwaltungshelfer eingesetzt wird, § 20 Abs. 2 Satz 1 lit. a) BestattG. Zu den anwendbaren Maßstäben siehe noch unter 3.3.3.

3.2 Keine Anwendbarkeit von § 6 KAG

Werden Bestattungswälder von Beliehenen betrieben, ist § 6 KAG nicht anwendbar. Das ergibt sich zunächst aus der systematischen Stellung des Verweises auf § 6 KAG in § 20a Abs. 2 Satz 1 lit. a) BestattG. § 20a Abs. 1-2 BestattG erfassen nur den Verwaltungshelfer, während Absätze 3-5 die Beleihung regeln. Diese

verweisen jedoch nicht auf § 6 KAG. Diese Unterscheidung ist auch zweckmäßig, denn ein Verwaltungshelfer wird unselbstständig auf Weisung der Gemeinde tätig und erhält eine von den Gebühren unabhängige Vergütung (§ 20a Abs. 2 Satz 1 lit. a) BestattG), der Beliehene wird demgegenüber selbstständig, d.h. in eigenem Namen, und unter staatlicher Aufsicht tätig.⁹ Der Verweis in § 20a Abs. 5 auf § 26 BestattG, welcher die Friedhofsordnung regelt, steht dem nicht entgegen, denn die Regelung der Gebühren in einer Friedhofsordnung ist auch dann möglich, wenn diese nicht nach § 6 KAG kalkuliert werden. Zudem sieht die Vorschrift über die Kosten, § 27 Abs. 3 BestattG, die Anwendung des KAG nur für die Amtshandlungen der Kreise und Gemeinden vor, nicht aber für Handlungen von privaten Beliehenen.

Schließlich ist aus dem Gesetzgebungsprozess abzuleiten, dass § 6 KAG im Fall der Beleihung keine Anwendung findet. In der Begründung des ursprünglichen Entwurfs des Änderungsgesetzes zum BestattG vom 30. April 2024 heißt es, dass sich bewusst gegen die Möglichkeit der Beleihung entschieden wurde, weil dies den Vorteil habe, dass es sich dann weiterhin um Friedhöfe der Kommunen handele, bei denen Gebühren oder Entgelte durch Satzung selbst geregelt, festgesetzt, vereinbart und beigetrieben werden können.¹⁰ Demgegenüber hat der Sozialausschuss in seiner Beschlussempfehlung vorgeschlagen, die Beleihung zu ermöglichen.¹¹ Diese Fassung wurde vom Landtag beschlossen. Ist

demnach eine Beleihung möglich, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass im Fall einer Beleihung die Gemeinde gerade nicht selbst die Gebühren oder Entgelte durch Satzung regeln, festsetzen, vereinbaren und betreiben muss. Daraus folgt, dass § 6 KAG bei einer Beleihung nach § 20a Abs. 3 BestattG keine Anwendung findet.

3.3 Vorgaben für die Kalkulation im Falle einer Beleihung

Ist § 6 KAG demnach nicht auf die Kalkulation der Gebühren anwendbar, stellt sich die Frage, nach welchen Maßstäben diese berechnet werden können oder müssen.

Das BestattG enthält keine ausdrückliche Regelung zur Gestaltung der Gebühren, welche die übernehmende Stelle (Beliehener) für ihre Tätigkeiten verlangen kann. § 20a Abs. 5 Satz 2 BestattG regelt lediglich, dass die Aufsichtsbehörde – dies ist der übertragende Friedhofsträger – im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 26 BestattG erlässt, welche auch die Gebühren regelt.

3.3.1 Rechtliche Vorgaben

Mangels ausdrücklicher Vorgaben für die Gebührenbemessung scheinen Gemeinde und Beliehener auf den ersten Blick frei

⁹ Dürig/Herzog/Scholz/lbler, 105. El August 2024, GG Art. 86 Rn. 75.

¹⁰ Drs. 20/2090, S. 28.

¹¹ Drs. 20/2628, S. 11 f.



**ENERGIEWENDE,
DIE ANKOMMT**

Energieprojekte vorantreiben heißt Kommunen stärken. UKA ist der verlässliche Partner für Kommunen und Behörden auf dem Weg zu erneuerbaren Energien – mit transparenten Prozessen, rechtssicheren Planungen und einem klaren Blick für die lokale Wertschöpfung. Gestalten Sie jetzt die Energiezukunft für Ihre Region – und profitieren Sie langfristig.



Potenzial
entdecken und
informieren.



darin zu sein, die Gebührenordnung zu gestalten. Es gibt jedoch rechtliche Leitplanken. Diese folgen zunächst daraus, dass Beliehene Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts und in die Verwaltung eingegliedert sind. Sie sind damit an die Grundrechte gebunden.¹² Das gilt natürlich auch für die Gemeinde. Das äußert sich etwa darin, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt. Der Gesetzgeber wollte durch die Voraussetzung des Einvernehmens in § 20a Abs. 5 Satz 2 BestattG offensichtlich sicherstellen, dass die Gebühren nicht vollkommen frei durch den Privaten bestimmt werden dürfen. Umgekehrt wollte der Gesetzgeber aber dem Beliehenen auch ein Mитspracherecht zusichern, so dass die Gemeinde ihrerseits nicht vollkommen frei in der Bestimmung der Gebühren ist. Aus dem Umstand, dass § 6 KAG nicht explizit in Bezug genommen wurde, ist jedenfalls zu folgern, dass keine unmittelbare Bindung an die Vorschrift besteht und die in § 6 KAG normierten Kalkulationsvorgaben nicht in Gänze befolgt werden müssen.

Bei der Ermittlung der Maßstäbe für die Kalkulation ist zu beachten, dass der Beliehene sich, anders als der Verwaltungshelfer, dessen Vergütung unabhängig von den vereinnahmten Gebühren erfolgt, § 20a Abs. 2 lit. a) BestattG, regelmäßig über Gebühren finanziert.¹³ Dem Beliehenen ist es nicht untersagt, Gewinne mit der Tätigkeit zu erzielen. Das folgt zum einen daraus, dass § 6 Abs. 2 KAG, welcher das Prinzip der Kostendeckung feststellt, hier nicht anwendbar ist. Zum anderen wäre auch im Rahmen des § 6 KAG nicht jede Gewinnerzielung untersagt ist (siehe noch unter 3.3.3).¹⁴ Zudem wurde der Ausschluss der Möglichkeit einer Beleihung im ursprünglichen Gesetzentwurf für das Änderungsgesetz damit begründet, dass nicht gewollt sei, dass private Unternehmen Gewinne durch Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit erzielen.¹⁵ Da die Beleihung nun ermöglicht wurde, geht damit einher, dass beliehene Unternehmen auch Gewinne erzielen können dürfen. Das folgt auch aus dem Grundrecht der freien Berufsausübung in Art. 12 GG.¹⁶ Zumindest muss die Möglichkeit angemessener Kostendeckung bestehen.¹⁷ Im Übrigen würde sich kaum ein Beliehener finden, der keine Gewinne erzielen möchte.

3.3.2 Praktische Vorgaben

Praktisch wird die Freiheit der Gebührengestaltung sowohl nach oben als auch nach unten durch das Erfordernis des Ein-

vernehmens begrenzt. Es dürfte nämlich nicht im Interesse des Beliehenen liegen, Gebühren deutlich oberhalb derjenigen für Bestattungen auf herkömmlichen Friedhöfen zu verlangen, da andernfalls die Bestattung in einem Bestattungswald finanziell unattraktiv wäre. Die Gemeinde dürfte wiederum kein Interesse daran haben, dass die Gebühren für die Bestattung in einem Bestattungswald (deutlich) unterhalb der Gebühren für herkömmliche Friedhöfe liegen. Denn in diesem Fall würde die Nutzung des herkömmlichen gemeindeeigenen Friedhofs unattraktiv werden. Das zeigt sich auch daran, dass der erste Entwurf des Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 2024 die Möglichkeit der Beleihung nicht vorgesehen hatte, was u.a. auf einen Bericht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein zurückzuführen ist, der in den Bestattungswäldern eine „zunehmende Konkurrenz“ gesehen hat.¹⁸

Vor diesem Hintergrund ist daher im Einzelfall und unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des jeweiligen Projektes und einer etwaigen bestehenden oder geplanten Friedhofssatzung von der Gemeinde zusammen mit dem Beliehenen zu ermitteln, welche Gebühren für welche Handlungen festgelegt werden können.

Für die konkrete Ausgestaltung der Beleihung bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, die Auswirkungen auf die Gebührengestaltung haben. Möglich ist zu einem, dass sich der Beliehene aus den Gebühren finanziert. Es ist aber möglich, dass der Beliehene eine festgelegte oder von variablen Parametern abhängige Vergütung für die Errichtung und den Betrieb des Bestattungswaldes erhält und einen festgelegten oder variablen Anteil der Einnahmen an den Friedhofsträger abführt. Welcher Weg gewählt ist, hängt von der Bereitschaft der Gemeinde und den wirtschaftlichen Kennzahlen ab. Die Zulässigkeit solcher Gestaltungen ist im Einzelnen zu prüfen.

3.3.3 Kalkulationsmaßstäbe nach § 6 KAG

Es wurde oben dargelegt, dass die Vorgaben des § 6 KAG keine unmittelbare Anwendung finden. Gleichwohl wird die Friedhofssatzung inklusive der Gebühren von der Gemeinde erlassen. Eine Bindung an die gebührenrechtlichen Prinzipien bei Erlass der Satzung führt zu einer Geltung des § 6 KAG durch die Hintertür. Dieses Ergebnis steht aber nicht mit dem Gesetz und der Änderungshistorie in Einklang.

Gleichwohl dürfte es aus Sicht des Autors für die Gespräche zwischen Beliehenen und Gemeinden hilfreich sein, wenn der Beliehene eine betriebswirtschaftliche Kalkulation erstellt und sich diese an den Vorgaben des § 6 KAG anlehnt. Die Gemeinde und ihre Fachbeamten werden die Berechnung leichter nachvollziehen können. Daher werden nachfolgend die übergeordneten gebührenrechtlichen Grundsätze erläutert:

Kostendeckungsgebot – Die Benutzungsgebühren müssen die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken und sollen sie nicht überschreiten. Die erforderlichen Kosten und die Benutzungseinheiten (d.h. Leistungen in Bezug auf Bestattungen) sind sorgfältig und sachgerecht zu veranschlagen.¹⁹

Betriebsbedingtheit – Es sind nur solche Kosten in die Kalkulation einzubeziehen, die durch die Leistungserbringung bedingt sind, wobei nicht nur die konkrete Dienstleistung, sondern die Leistung insgesamt maßgeblich ist.²⁰

Erforderlichkeit – Dieser Grundsatz leitet sich aus dem haushaltrechtlichen Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ab. Das bedeutet, dass unwirtschaftliche Ausgaben nicht berücksichtigt werden dürfen.²¹

Periodengerechtigkeit – Die Periodengerechtigkeit spiegelt die Erforderlichkeit in zeitlicher Hinsicht wider. Die Kosten fallen in bestimmten Zeiträumen an und sind diesen Zeiträumen zuzuordnen. Es dürfen in der Gebührenkalkulation nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die für die Leistungserstellung in einer Rechnungsperiode entstanden sind.²²

Äquivalenz – Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes

¹² Rebler, SVR 2024, 202.

¹³ Vgl. Hidien/Jürgens Besteuerung öffentl. Hand/ Menebröcker, 2. Aufl. 2023, § 9 Rn. 442.

¹⁴ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 822.

¹⁵ Drs. 20/2090, S.28.

¹⁶ Kiefer, LKRZ 2009, 441, 443.

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 25. April 1996, 3 C 8/95 (NVwZ-RR 1998, 302, 304 f.).

¹⁸ Vgl. zu dem Aspekt der Konkurrenz Drs. 20/2090, S. 3 u. 28.

¹⁹ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 834.

²⁰ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 835.

²¹ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 840.

²² Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 847.

zes der Verhältnismäßigkeit im Gebührenrecht. Die Gebühr darf nicht im Missverhältnis zu der betreffenden Leistung stehen. Eine Verletzung dieses Prinzips ist nur bei grober Störung des Austauschverhältnisses anzunehmen.²³

Willkürfreiheit – Die Willkürfreiheit setzt den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG um. Eine Ungleichbehandlung von Benutzern oder eine Differenzierung von Gebührentatbeständen ist demnach unzulässig, wenn sich kein vernünftiger Grund hierfür findet.²⁴

Leistungsproportionalität – Die Gebührenpflichtigen dürfen nur mit den Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistungen entstehen. Damit wird die Angemessenheit der Gebühr im Verhältnis der Gebührenpflichtigen untereinander garantiert.²⁵

§ 6 Abs. 2 KAG dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Diese Vorgabe schließt allerdings nicht jede Gewinnerzie-

lung aus.²⁶ Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den erforderlichen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG auch:

1. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt;
2. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist;
3. die Kosten, welche dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstanden sind sowie die noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung von Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben. Diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.

Weitere detaillierte Regelungen enthält § 6 Abs. 2 Satz 4 ff. KAG, auf deren Wiedergabe im Rahmen dieses Beitrags verzichtet wird.

4. Zusammenfassung

Die Vorgaben des § 6 KAG finden auf die Gebühren eines von einem Beliehenen betriebenen Bestattungswaldes keine Anwendung. Dies ergibt sich aus einer historischen, systematischen und teleologischen Auslegung. Es besteht daher eine gewisse Freiheit bei der Kalkulation; insbesondere ist einem Beliehenen erlaubt, mit dem Betrieb Gewinne zu erwirtschaften. Grenzen bei der Gebührengestaltung setzt dabei das Erfordernis des Einvernehmens mit der Gemeinde – sowohl nach oben als auch nach unten.

²³ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 855.

²⁴ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 855a.

²⁵ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 856 f.

²⁶ Driehaus, Kommunalabgabenrecht/Brüning, 70. EL (März 2024), Teil III, § 6 Rn. 822.

Das Gemeindewirtschaftsrecht im Kontext der Energiewende

Teil 1: Die Zweckbindungsklausel (§ 101 Abs.1 Nr. 1 GO) am Beispiel dezentraler Energielösungen

Dr. Tobias Krohn, Johann Lutter Ehler Ermer & Partner Rechtsanwaltsgeellschaft mbH

Kurz-Zusammenfassung

Die Energiewende verändert die kommunale Energieversorgung und stellt Stadtwerke vor neue Aufgaben. Ihre Trägerkommunen sind dabei jedoch an die Schranken des § 101 GO gebunden. Die Zweckbindungsklausel aus § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO legt fest, welche Aufgaben Kommunen mittels wirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllen dürfen (Stichwort: Verbandskompetenz). Der Beitrag zeigt am Beispiel dezentraler Energielösungen (Wärmepumpen, PV, Speicher), wie die Zweckbindungsklausel unter den durch die Energiewende geschaffenen Bedingungen praxistauglich angewandt werden kann.

I. Einfluss der Energiewende auf die Zweckbindung

Die Zweckbindungsklausel ist Teil der sog. Schranken-Trias aus § 101 Abs. 1 GO. Diese definiert die Grenzen kommunaler Wirtschaftstätigkeit. Hiernach dürfen sich Kommunen nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zweckbindungsklausel: Die Betätigung muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein, dessen Erfüllung im Vordergrund steht.
2. Relationsklausel: Die Betätigung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und des Unternehmens stehen.



Dr. Tobias Krohn

3. Subsidiaritätsklausel: Der Zweck darf nicht besser oder wirtschaftlicher durch Dritte erfüllt werden können.

Die Schranken-Trias wird nicht immer einheitlich angewendet. Zugleich erschwert der Wandel in der Energiewirtschaft die Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung. Umso ärgerlicher, denn Stadtwerke bewegen sich in hochdynamischen Märkten mit neuen Wettbewerbern. Die gezielte staatliche Steuerung durch Klimagesetze, För-

derprogramme und Regulierung bricht die bislang dominierende Zentralversorgung (z.B. Strom- und Gasnetze) schrittweise auf. Im Interesse der Einwohner müssen Stadtwerke ihre Rolle so ausrichten, dass der öffentliche Zweck – auch im Wettbewerb mit renditeorientierten Anbietern – unter veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen verlässlich erfüllt wird.

Klimaneutrale Wärme gelingt nicht allein über zentrale Netze mit großen Erzeugern. Ein großer Anteil entsteht dezentral und strombasiert, weil Wärmenetze sich in vielen Quartieren nicht wirtschaftlich betreiben lassen. So ersetzen Wärmepumpen zurückgebaute Gasnetze und werden zum essenziellen Bestandteil einer jeden kommunalen Wärmeplanung und klimaneutralen Wärmeversorgung. Das Stromnetz trägt diese zusätzliche Last aber nur, wenn Speicher und Prosumer-Modelle (Verbraucher, die zugleich Erzeuger sind) Lastspitzen glätten und „Dunkelflauten“ (Phasen geringer EE-Erzeugung) kompensieren. Erforderlich sind intelligente Netze, in denen Mess- und Steuer-einrichtungen vor und hinter dem Übergabepunkt (Hausanschluss) miteinander kommunizieren.

Der Auftrag zur Energieversorgung endet unter diesen veränderten Bedingungen nicht am Übergabepunkt. Damit die kommunale Wärmeplanung aufgeht und die Stromversorgung zuverlässig, stabil und effizient bleibt, müssen dezentrale Energielösungen (Wärmepumpen, PV, Speicher) eingebunden und intelligent koordiniert werden. Der Beitrag konkretisiert die Voraussetzungen der Zweckbindungs-klausel und zeigt am Beispiel dezentraler Energielösungen, wie sie in Zeiten dyna-mischen Wandels anzuwenden ist.

II. Zweckbindungsklausel

Jede wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung steht (§ 101 Abs. 1 Nr. 1 GO). Mit dieser Schranke ist die Verbandskompetenz der Kommune angesprochen: Sie darf auch über Unternehmen nur gesetzlich zuge-wiesene Aufgaben erfüllen.

1. Vermutung für energiewirtschaftliche Betätigung (§ 101a GO)

Für energiewirtschaftliche Betätigungen einschließlich des Trassenbaus enthält § 101a Abs. 1 GO eine wichtige Verfahrens-erleichterung. Für solche Tätigkeiten vermutet das Gesetz, dass sie im Aufgaben-

bereich der Kommune liegen und damit die Zweckbindungsklausel erfüllen. Die energiewirtschaftliche Betätigung im Sinne der Norm umfasst sämtliche Stufen der Produktion und Distribution von End-energie (vgl. § 3 Nr. 36 Energiewirtschafts-gesetz, EnWG). Das reicht von Windparks und Photovoltaikanlagen über Netze bis zum Endkundenvertrieb.

Zu beachten ist, dass § 101a Abs. 1 GO keine materiellen Hürden oder Spielräume schafft. Er erleichtert lediglich die Begründungslast für die Kommune im Anzei-geverfahren nach § 108 GO. Die Kommu-nalaufsicht kann die Vermutung widerlegen; zugleich können auch nicht erfasste Tätigkeiten der Energiewirtschaft über § 101 Abs. 1 GO zulässig sein. In diesem Fall muss die Zweckbindung jedoch im Einzelfall begründet werden.

wohnernützlich sein, wenn sie – etwa durch Größenvorteile oder Qualitätsge-winne – positive Wirkungen im Gemeinde-gebiet entfalten (funktionale Betrach-tung).⁴ Typische Beispiele sind der Be-trieb von Energie- und Glasfasernetzen oder der Vertrieb von Strom.

Die Daseinsvorsorge wird grundsätzlich als öffentliche Aufgabe verstanden. Sie umfasst Leistungen, die für eine Lebens-führung nach den jeweils geltenden ge-sellschaftlichen Standards erforderlich sind.⁵ Dazu zählen insbesondere die Energie- und Wasserversorgung sowie die dafür notwendige Infrastruktur.⁶

Der öffentliche Zweck ist dynamisch und nicht auf diese klassischen Bereiche be-schränkt.⁷ Er entwickelt sich mit den Bedürfnissen der Einwohner zum jeweili-gen Bewertungszeitpunkt.⁸ Als „neue“ öffentliche Zwecke gelten u.a. kommu-naler Klimaschutz⁹, der Ausbau der Lad-einfrastruktur¹⁰ sowie der Glasfaseraus-bau.¹¹

Praxisbeispiel

Die Vermarktung dezentraler Ener-gielösungen fällt meist nicht unter § 101a Abs. 1 GO, da sie aus förder-mittelrechtlichen Gründen häufig vom Endkunden selbst betrieben werden. Dennoch kann eine kommu-nale Betätigung im Einzelfall nach § 101 Abs. 1 GO zulässig sein.

Praxisbeispiel

Früher stützte sich die Energiever-sorgung im Wesentlichen auf wenige großtechnische Erzeugungsanlagen (insb. fossile Großkraftwerke). Stadt-werke leiteten die dort erzeugte Energie über zentrale Netze bis zum Hausanschluss am Gebäude. Hier endete der Versorgungsauftrag – was dahinter kam, war Sache der Kunden.

Heute denkt man Wärme vom Ge-bäude aus: In vielen Häusern wird

2. Voraussetzungen im Einzelfall

Für den Einzelfall sind drei Punkte zu prüfen: Die Tätigkeit muss einen öffentli-chen Zweck erfüllen (a), der im Vorder-grund der Unternehmung steht (b) und die Tätigkeit rechtfertigt (c).

a) Erfüllung eines öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck umfasst alle Be-lange im Aufgabenbereich der Kommune (§ 2 GO).¹ Die Kommune darf auch mittels wirtschaftlicher Tätigkeit all diejenigen Aufgaben erfüllen, die sie kraft allgemei-ner Aufgabenzuweisung ohnehin erfüllen darf. Maßstab ist die sog. Einwohnernütz-lichkeit: Entscheidend ist, ob die konkrete Betätigung den Einwohnerinnen und Ein-wohnern zugutekommt.² Keine öffentli-che, sondern eine private Aufgabe liegt vor, wenn die Tätigkeit ausschließlich der Gewinnerzielung dient.³

Der Ort der Leistung ist nicht entschei-dend. Auch außerhalb des Gemeindege-biets erbrachte Tätigkeiten können ein-

¹ Statt aller: Brüning, NVwZ 2015, 689, 690 f.; OVG Schleswig, NordÖR 2013, 528, 523.

² Sonder, LKV 2013, 202, 203.

³ Statt aller: OVG Magdeburg NVwZ 2015, 1231, 1234; OVG Münster, NVwZ 2008, 1031, 1035.

⁴ Wolf, DÖV 2011, 721, 722.

⁵ Pfannkuch, KommJur 2023, 245, 245.

⁶ OVG Schleswig, NordÖR 2013, 528, 532; Ogorek, in: Dietlein/Ogorek, BeckOK Kommunalrecht Hessen, § 121 GO Rn. 3.

⁷ Ogorek, in: Dietlein/Ogorek, BeckOK Kommunalrecht Hessen, § 121 GO Rn. 3.

⁸ OVG Magdeburg, Urteil vom 17.02.2011 – 2 L 126/09, BeckRS 2011, 48533.

⁹ OVG Magdeburg, NVwZ 2015, 1231, 1234.

¹⁰ Pfannkuch, KommJur 2023, 245, 248.

¹¹ LT-Drs. 18/3152, S. 23.

künftig eine Wärmepumpe heizen, idealerweise unterstützt durch PV-Strom vom eigenen Dach und Speicher, die Energie zeitversetzt nutzbar machen. Damit das alles zuverlässig funktioniert, müssen diese Bausteine zusammen spielen: Geräte melden ihren Bedarf, Speicher gleichen Lastspitzen aus, und Netze steuern so, dass das Energiesystem nicht überlastet wird.

Damit zeigt sich: Am Hausanschluss endet der Versorgungsauftrag eines Energieversorgers nicht mehr. Ob Wärmeplanung und -versorgung gelingen, entscheidet sich zunehmend dahinter. Leisten Wärmepumpen einen erkennbaren Beitrag für die kommunale Wärmeversorgung bzw. -planung oder PV und Speicher für die Stabilität und Versorgungssicherheit der Stromnetze, kommen sie den Einwohnern zweifelsfrei zugute. Sie sind dann einwohnernützlich und Teil eines modernen Versorgungsauftrags.

b) Vordergründigkeit

Neben der Haupttätigkeit, die den öffentlichen Zweck erfüllt, darf das Unternehmen untergeordnete Tätigkeiten erbringen, die allein der Gewinnerzielung dienen (Annextätigkeiten). Bei ihnen muss es sich aber um Randnutzungen (Nutzung ohnehin vorgehaltener Kapazitäten)¹² oder um Nebentätigkeiten (Steigerung der Attraktivität der Haupttätigkeit)¹³ handeln. Die oberste Kommunalen Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein nimmt Unterordnung regelmäßig an, wenn die Bilanzsumme der Annextätigkeit höchstens 5 % der Haupttätigkeit ausmacht.

Praxisbeispiel

Vor der Energiewende galten Tätigkeiten hinter dem Hausanschluss, wie die Errichtung von Wärmepumpen, regelmäßig als attraktivitätssteigernde Nebentätigkeiten. Das ent-

sprach der damaligen Systemlogik, nach der der Versorgungsauftrag am Hausanschluss endete. Wärmepumpen dienten in diesem Kontext vor allem der Steigerung des Stromabsatzes. Heute nutzen Stadtwerke sie, um eine flächendeckende, klimaneutrale Wärmeversorgung gemäß der kommunalen Wärmeplanung aufzubauen. Sie zählen daher regelmäßig zur Haupttätigkeit Wärmeversorgung und arrondieren diese nicht bloß.

c) Rechtfertigung

In Schleswig-Holstein wird teils übersehen, dass die Zweckbindungsklausel mehr verlangt als die bloße Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. Dieser Zweck muss die wirtschaftliche Tätigkeit auch rechtfertigen. Der durch die Tätigkeit bewirkte Markteintritt muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des verfolgten öffentlichen Zwecks und dem konkreten Erfüllungsbeitrag der Tätigkeit stehen.¹⁴

Die Prüfung kann in drei Schritten, stark am Einzelfall orientiert, erfolgen:

Schritt 1: Ermittlung der Eingriffsschwere

Zunächst ermittelt die Kommune, wie schwer sie mit der Tätigkeit in den bestehenden Markt eingreifen würde. Das hängt primär von Marktstellung und Geschäftsmodell ab, zum Beispiel:

Marktstellung

- Eine ergänzende Rolle spricht für einen geringeren Eingriff, eine Verdrängungsstrategie für einen stärkeren.
- Strukturelles Marktversagen bzw. nachweisbare Engpässe mindern die Eingriffsschwere gegenüber funktionierenden Märkten.

Geschäftsmodell

- Eine sporadische Teilnahme im Bestandskundensegment belastet den Markt weniger als ein dauerhafter, aktiv beworbener Markteintritt.
- Gemeinsame Trägerschaft mit Privaten (Joint Venture) oder ein Rückgriff auf private Zuliefer- und Dienstleistungen reduzieren die Eingriffstiefe durch integrierte Wertschöpfung.

Schritt 2: Gewicht des öffentlichen Zwecks und Erfüllungsbeitrag

In einem zweiten Schritt bewertet die Kommune die Bedeutung des verfolgten Zwecks und den Erfüllungsbeitrag, den das Unternehmen für diesen leistet, zum Beispiel:

- Tätigkeiten mit Bezug zur Daseinsvorsorge haben besonders hohes Gewicht (z.B. Wärme als existenzielles Gut; intelligente Stromnetze als Voraussetzung klimaneutraler Wärme).
- Die Förderung gesetzlich anerkannter oder politisch intendierter Ziele erhöht das Gewicht ebenfalls (z.B. Wärmeplanungsgesetz, GEG, EWKG, RED III).
- Modelle, die Zugang und Bezahlbarkeit auch für einkommensschwächere Haushalte sichern, wiegen schwerer.
- Ist die Tätigkeit unverzichtbar oder wesentlich für andere kommunale Aufgaben, erhöht das ihr Gewicht ebenfalls (z.B. Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, Netzstabilität, Versorgungssicherheit).

Schritt 3: Abwägung

Die dokumentierten Ergebnisse aus Schritt 1 und 2 sind zueinander in Beziehung zu setzen. Praktikabel ist eine einfache Kategorisierung:

gering / moderat / hoch / sehr hoch.

Ein angemessenes Verhältnis ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn das Gewicht des öffentlichen Zwecks und die Schwerpunkte des Markteintritts in derselben Kategorie liegen.

Praxisbeispiel

Der Markteintritt ist bei marktgängigen Leistungen wie dezentralen Energielösungen regelmäßig eher hoch. Er lässt sich jedoch gezielt abmildern, etwa durch marktkonfor-

¹² Bayerischen Staatsministerium des Innern, Az. Ib3-1515-66, AlIMBI, S. 57, 2.4.

¹³ Lange, NVwZ 2014, 616, 617.

¹⁴ OVG Münster, NVwZ 2003, 1520, 1523.

me Preise, belegte Kapazitäts- oder Qualitätsengpässe, eine räumliche Fokussierung oder durch die Einbindung von Handwerksunternehmen als Subunternehmer oder Mitgesellschafter.

Dezentrale Energielösungen haben für die Einwohnerschaft deutlich an Bedeutung gewonnen. Wärmepumpen treiben gesetzliche Klimaziele voran und helfen Hauseigentümern wie Kommunen, ihre GEG/EWKG-Pflichten zu erfüllen. PV und Speicher stützen die hierzu notwendige Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Stadtwerke erscheinen zur Umsetzung besonders geeignet: Sie verfügen über Netz- und Kundennähe und setzen die kommunale Wärmeplanung um. So verknüpfen sie technische mit sozialen Anforderungen und können Wärmepumpen, PV und Speicher netzdienlich steuern und bündeln.

Markteintritt, Bedeutung des öffentlichen Zwecks und des Erfüllungsbeitrages sind im Einzelfall festzustellen und zu dokumentieren.

3. Fazit zur Zweckbindungsklausel

Die Energiewende hat die Rechtsanwendung spürbar verschoben: Maßstab ist die Einwohnerökonomie in der konkreten Versorgungslage, nicht eine starre Grenze am Übergabepunkt. Anlagen hinter dem Hausanschluss können Teil der Haupttätigkeit sein, wenn sie die kommunale Wärmeplanung umsetzen (z.B. Wärmepumpen) oder die dafür nötige Versorgungssicherheit und Stabilität im Stromnetz schaffen (z.B. PV, Speicher).

2. Rechtfertigung regelmäßig umso eher (+):

- je stärker der Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung (Wärmepumpen) bzw. der Beitrag zu der dazu nötigen Stabilität und Sicherheit im Stromnetz (PV, Speicher) belegt werden kann und
- je stärker die Eingriffslast reduziert wird (z.B. keine Quersubventionen, Kooperation mit Privaten/Handwerk, räumliche Fokussierung, belegte Kapazitäts- oder Qualitätsengpässe).

Praxis-Check für dezentrale Energielösungen

1. Öffentlicher Zweck regelmäßig (+), wenn:

- Wärmepumpen, die kommunale Wärmeplanung umsetzen und
- PV und Speicher, die für die Umsetzung nötige Netzstabilität und Versorgungssicherheit schaffen.

Teil 2 der Reihe befasst sich mit der Anwendung der Subsidiaritätsklausel, ebenfalls exemplarisch anhand von dezentralen Energielösungen und vor dem Hintergrund der sog. Marktpartnervereinbarung.

Die Rolle der Integrierten Leitstellen im Bevölkerungsschutz – Herausforderungen, Wandel und Perspektiven

Stephan Bandlow, stellv. Vorsitzender Fachverband Leitstellen e.V., Lemgo

In Zeiten geopolitischer Unsicherheiten, hybrider Gefahren und klimabedingter Extremereignisse gewinnt der Bevölkerungsschutz in Deutschland massiv an Bedeutung. An vielen Orten werden „bewährte Lösungen“ aus Zeiten des Kalten Krieges aus den Archiven geholt und auf einen aktuellen Stand gebracht. Dabei

wird überwiegend ein seitdem fest etabliertes „Herzstück“ zur Koordination der Notfallhilfe außer Acht gelassen: Die Integrierten Leitstellen (ILS), in denen die Notrufnummern enden und alle Einsätze für Rettungsdienst und Feuerwehr beginnen. Doch ILS sind heute weit mehr als reine Notrufannahmestellen: sie steuern



Einsatzkräfte, führen Informationen zusammen und werden damit zunehmend zu strategischen Knotenpunkten im Krisenmanagement der Bundesländer.

Zentrale Funktion im Alltag und in der Krise

Die zentrale Aufgabe Integrierter Leitstellen besteht darin, Notlagen strukturiert zu erfassen, notwendige Ressourcen bedarfsgerecht zu alarmieren und den Einsatzablauf zu begleiten. Es handelt sich damit um hochzuverlässige, ständig besetzte und damit für die Bürgerinnen und Bürger jederzeit erreichbare Einrichtungen zur Entgegennahme von Notrufen, zur Alarmierung von Einsatzkräften, zur Koordination des Rettungsdienstes und zur Unterstützung der Feuerwehr-einsatzleitungen. Dabei orientiert sich die Arbeit der Leitstellen zunehmend am sogenannten „All-Gefahren-Ansatz“, also der Bereitschaft, auf jegliche Art von Ereignis flexibel und wirksam reagieren zu können, sei es eine Sturmflut, ein flächendeckender Stromausfall, ein terroristischer Anschlag oder ein mit militärischen Mitteln ausgetragener Konflikt. Auch aus diesem Grunde haben moderne Leitstellen weite Teile des Katastrophenschutzdienstes der Länder und der Katastrophenhilfe des Bundes längst technisch und taktisch integriert, oft noch ohne konkrete gesetzliche Grundlage. Insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger hat diese Ausrichtung den Vorteil, dass vertraute und im Bewusstsein der Bevölkerung verankerte Strukturen, wie zum Beispiel der Notruf 112, in jeder Lebens- oder Krisensituation gleichbleiben. Das schafft Vertrauen und Sicherheit!

Die Gegenwart verändert jedoch die Anforderungen unserer Gesellschaft ganz grundlegend. Zusätzlich zur alltäglichen Versorgung der Bevölkerung mit schneller Hilfe steht heute die nationale Krisenvorsorge wieder im Fokus. Die nationale Sicherheitsstrategie aus 2023 unterstreicht diese Notwendigkeit und die Resilienz-Strategie forderte sogar schon im Jahr 2022 den Aufbau robuster, digital vernetzter Strukturen im Bevölkerungsschutz. Eine Aufgabe, die zu lösen ohne moderne Leitstellen undenkbar erscheint.

Herausforderungen im Wandel

Die Leitstellenlandschaft steht unter wachsendem Druck. Der demografische Wandel führt nicht nur zu einer älter werdenden Bevölkerung mit erhöhtem Hilfebedarf. Er erschwert zugleich allen Behörden und Organisationen des Katastrophenschutzes und den Leitstellen auch die Nachwuchsgewinnung. Fachkräfte für Informationstechnik (IT) unterliegen einem intensiven Wettbewerb am Arbeitsmarkt. Nur moderne Organisationsstrukturen, interkommunale Kooperation

aber auch eine konsequente Standardisierung helfen dabei, personelle Ressourcen gezielt zu gewinnen und bedarfsgerecht einzusetzen zu können.

Parallel dazu verändert die Digitalisierung das Einsatzmanagement: Bestehende Einsatzleitsysteme aus den 2010er-Jahren stoßen technisch an ihre Grenzen, müssen ersetzt sowie in ihrer Systemarchitektur grundlegend modernisiert werden. Datenschutz, IT-Sicherheit und eine Integration in die aktuelle Technologieumgebung sind dabei ebenso relevant, wie eine Zukunftssicherheit durch Innovationsfähigkeit. Digitale Inseln, kleinteilige Softwarelösungen und Konzepte müssen dabei vermieden oder aufgekündigt werden und mindestens landesweit einheitliche Systeme zum Einsatz kommen.

Auch politische Entwicklungen wie etwa die Diskussion um eine Stärkung des Zivilschutzes werfen neue Fragen auf. Ein einfaches Reaktivieren der Konzepte aus dem so genannten „Kalten Krieg“ wird nicht ausreichen. Zu dieser Zeit gab es zunächst gar keine Leitstellen. Erst seit den späten 1980er-Jahren arbeiten Integrierte Leitstellen parallel zu den Strukturen des Bevölkerungsschutzes. Die Warnung der Bevölkerung, das Technische Hilfswerk und die gesamte Versorgung mit Strom, Gas, Wasser, Wärme und die Entsorgung haben damals anders funktioniert. Es reicht daher nicht, alte Konzepte aus dieser Zeit wiederzubeleben. Es würden suboptimale Doppelstrukturen entstehen, die wir uns weder personell noch technisch oder finanziell leisten sollten.

Fachverbände und Experten fordern daher die konsequente Optimierung und Einbindung heute bestehender Leitstellenstrukturen in ein einheitliches Sicherheitskonzept. Ziele sollten u.a. die bestmögliche Nutzung und die Erschließung aller Synergien vorhandener technischer und personeller Ressourcen und Kompetenzen sein. Auch wenn dies ein Umdenken, eine Reduzierung, einen Ausbau und die zusätzliche Härtung vorhandener Standorte erfordert. Organisatorisch und wirtschaftlich scheint es die geeignetere Lösung zu sein, um in angemessener Zeit digitale und zugleich krisenfeste Strukturen aufzubauen.

Ein weiteres Thema ist die zunehmende Bedeutung von Risiko- und Krisenkommunikation. Leitstellen werden heute nicht nur als steuernde, sondern auch als kommunizierende Einrichtungen verstanden. Ob über den Notruf 112 oder als Schnittstellen zu Warnsystemen und Behand-

lungseinrichtungen, die ILS übernehmen eine aktive Rolle in der öffentlichen Gefahreninformation und -kommunikation. Zugleich sind sie besonders nah an der Gesellschaft. Leitstellenpersonal erkennt durch seine Präsenz rund um die Uhr, zum Beispiel am Notrufverhalten, an Gesprächsinhalten und der kontinuierlichen Auswertung regionaler Lageinformationen frühzeitig Sorgen und Nöte der Bevölkerung. Lagedienste in den ILS beschreiben Schwerpunkte krisenhafter Entwicklungen und zeigen deren Entwicklungstendenz auf. Leitstellen sind somit zuverlässige Seismographen der Situation in der Fläche und die einzigen kommunalen Stellen, die Informationen zu einem lokalen und regionalen Lagebild Bevölkerungsschutz in Echtzeit beitragen können.

Schleswig-Holstein: Modellregion mit Weitblick

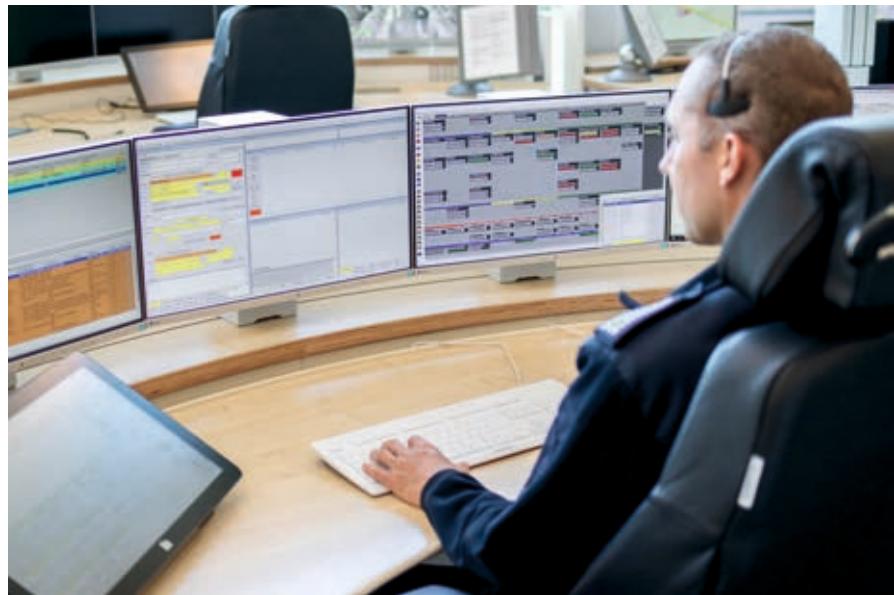
Das Bundesland Schleswig-Holstein hat sich in den vergangenen Jahren als Vorreiter einer zukunftsorientierten Leitstellenstruktur etabliert. Was in anderen Regionen noch als unmöglich gilt, ist hier bereits seit 2001 Realität. Sechs ILS, davon vier Regionalleitstellen mit jeweils einer Zuständigkeit für mehr als eine Gebietskörperschaft decken flächendeckend das gesamte Land ab. Sie koordinieren Einsätze über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg, teils bereits heute in sehr enger Kooperation mit der Landespolizei. Beispielhaft in diesem Zusammenhang ist die Kooperative Regionalleitstelle West in Elmshorn, die bereits seit 2001 eine enge interkommunale Zusammenarbeit für heute vier Kreise und rd. 900.000 Menschen in der Region vorlebt und diese seit 2010 auch mit gemeinsamer Leitstellen-technik für die Landespolizei und den kommunalen Aufgabenpart unter einem Dach praktiziert. Weitere Leitstellenstandorte sind die ILS Neumünster, die ILS Lübeck sowie die Regionalleitstellen (RLS) in Kiel, Bad Oldesloe und Harrislee. Schleswig-Holstein setzt diesen Trend zu leistungsfähigen und auf eine enge Zusammenarbeit hin optimierten Leitstellen fort. Ab Mitte 2027 wird ein landesweiter Leitstellenverbund mit einheitlichem Einsatzleitsystem für alle Standorte den Betrieb aufnehmen. Durch die gemeinsame IT-Plattform werden Synergien, zum Beispiel bei der Datenhaltung und den Datenaustausch erschlossen. Das einheitliche IT-System ermöglicht den standortübergreifenden überörtlichen Einsatz von Fachkräften. In Verbindung mit ortsfesten und mobilen Führungsstellen des Bevölkerungsschutzes sowie digitalen

Subsystemen und Unterstützungssoftware können Führungsaufgaben flexibel von wechselnden Orten aus wahrgenommen werden, ein weiterer Schritt hin zu resilienten Strukturen. Konzeptionell ist das System so angelegt, dass alle im Krisenmanagement relevanten Akteure digital eingebunden werden können. Krisenmanagement in jeder Lage, aus einer Hand! Der gemeinsame Betrieb hilft zudem Ressourcen zu schonen, bei der Konzeption, der Fortbildung und beim Betrieb.

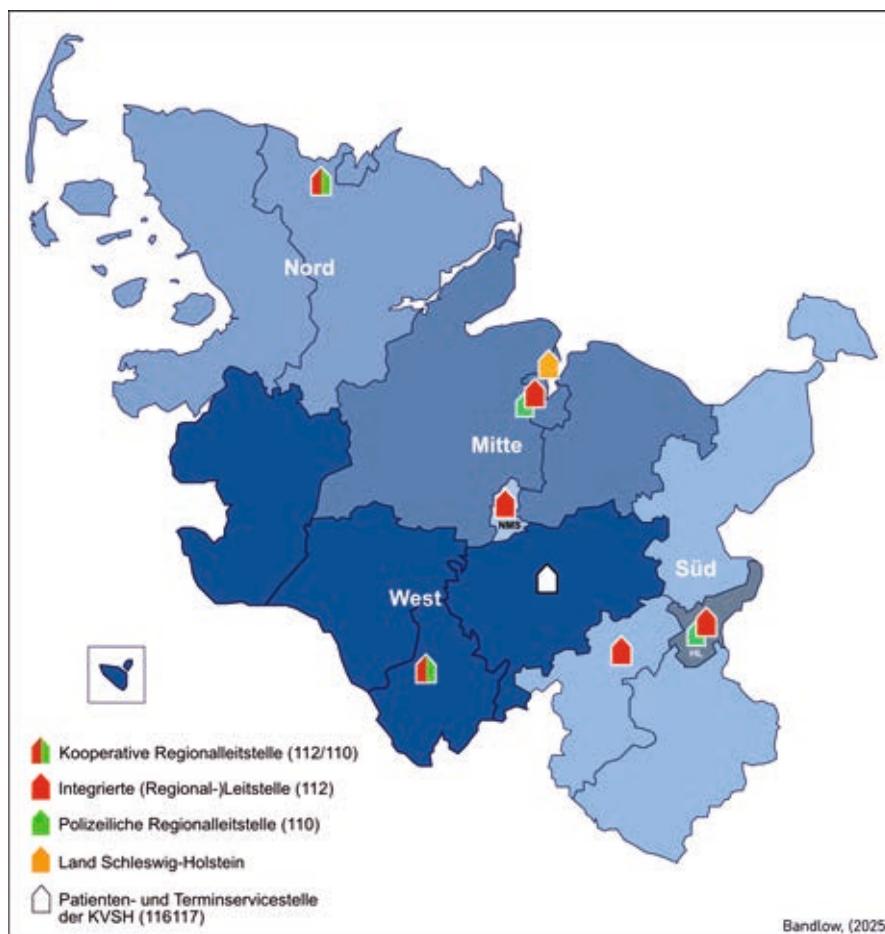
Zukunftsperspektiven:

Leitstellen als digitales Rückgrat

Die Rollen der Integrierten Leitstelle werden sich auch in den kommenden Jahren weiterentwickeln. Zukünftig sollten sie daher nicht nur operative Schaltpunkte für Rettungseinsätze sein, sondern auch einen relevanten Beitrag zur Vorbereitung



Integrierte Leitstellen weisen bereits heute einen sehr hohen Digitalisierungsgrad auf.
(Foto: KRLS West)



und Umsetzung strategischer Entscheidungen im Krisenmanagement leisten dürfen. Die digitale Kommunikation mit allen sicherheits- und krisenrelevanten Stellen und Akteuren im Land wird inten-

siver, schneller und auf einer einheitlichen Datenbasis erfolgen können. Manuelle Schnittstellen im Bevölkerungsschutz werden zu digitalen Nahtstellen! Die Rolle als Informationsdrehscheibe in

der Bevölkerungskommunikation muss ausgebaut werden: Künftige Leitstellen müssen in der Lage sein, nicht nur Ressourcen zu koordinieren, sondern auch in Echtzeit relevante Informationen aus der Bevölkerung an politisch Verantwortliche weiterzugeben. Handlungsempfehlungen müssen schnell abgestimmt werden, um sie wiederum zeit- und zielgruppengerecht zu kommunizieren.

Gleichzeitig wird der Einsatz Künstlicher Intelligenz, automatisierter Auswertungssysteme und vorausschauender Alarmierungen tendenziell eine größere Rolle spielen. Bereits heute lassen Pilotprojekte zu dynamischer Einsatzdisposition oder zum Echtzeit-Lagebild erkennen, dass hier in den nächsten Jahren technologische Fortschritte zu erwarten sind. Die ILS und das Krisenmanagement der Zukunft werden datengetrieben, vernetzt und lernfähig sein, bei gleichzeitiger Wahrung menschlicher Entscheidungshoheit. Auf diese Entwicklungen müssen wir uns heute vorbereiten. Eine sehr gute Grundlage wäre eine einheitliche Leitstellen- und Krisenmanagementstruktur, die derart innovative Entwicklungen aufnehmen, schnell umsetzen und dauerhaft betreiben kann. Dazu gehören bauliche und technische Voraussetzungen, aber insbesondere die Bereitschaft für Innovationen und die Fähigkeit zur Veränderung. In diesem Kontext sollten Führungskräfte im Krisenmanagement ihre Kompetenzen im Changemanagement und für die Implementierung neuer Technologien weiter ausbauen.

Fazit

Die Integrierten Leitstellen in Schleswig-Holstein werden in Zukunft weit mehr sein als bloße Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen. Sie werden sich gemeinsam mit den jeweiligen Stabsstrukturen und anderen Akteuren (z. B. auch des medizinischen Bevölkerungsschutzes) zum kommunikativen Rückgrat des Bevölkerungsschutzes entwickeln. Angesichts multipler Herausforderungen sind Sicherheit, Information und Resilienz wesentliche Bausteine, zu denen die ILS heute schon Beiträge leisten. Schleswig-Holstein zeigt, wie durch konsequente Digitalisierung, enge Kooperation aller Sicherheitsbehörden und eine kluge Infrastrukturentwicklung, die für die Herausforderungen einer dynamischen Um-

welt passende Leitstellenlandschaft gestaltet werden kann. Für die nahe Zukunft ist zu fordern, dass alle etablierten Eingangspforten in das System der Gefahrenabwehr und Daseinsvorsorge (z. B. Notruf 112, 110, aber auch die 116117 der notfallmedizinischen Akutversorgung) in diesem digitalen Gesamtsystem bearbeitet und zusammengeführt werden.

Die nächsten zwei Jahre werden entscheidend dafür sein, ob es gelingt, diese Strukturen in Schleswig-Holstein zu etablieren und mit dem notwendigen Anspruch an resiliente Systeme weiterzuentwickeln. Klar ist, nur mit leistungsfähigen, digital vernetzten und krisenfesten Leitstellen im engen Zusammenwirken mit der Landesregierung und den Entscheidungsgremien der Kreise und kreisfreien

Städte wird der Bevölkerungsschutz zukunftsfähig aufgestellt werden können.

Auch der Beitrag der Städte und Gemeinden sowie der Bürgerinnen und Bürger zu einer resilienten Gesellschaft bleibt essenziell. Ohne eine eigene Vorsorge und Vorbereitung werden zentrale Strukturen qualitativ und quantitativ schnell überlastet. Das gilt selbstverständlich auch für den Notruf 112 und für alle übrigen Einrichtungen. Die Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Menschen in ihren Gemeinden bleibt daher auch mit Blick auf den Funktionserhalt professioneller Krisenmanagementstrukturen unabdingbar.

Weitergehende Informationen:

<https://www.fvlst.de/veroeffentlichungen/>

Korruptionsprävention als gemeinsame Verantwortung – Impulse, Praxiswissen und Netzwerke für eine integre Verwaltung

Dr. Malte Wüstenberg, Referatsleiter im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Nach zuletzt 2019 fand am 25.6.2025 in den Räumlichkeiten der Verwaltungsakademie Bordesholm die von der Arbeitsgruppe „Fortbildung zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in Schleswig-Holstein“ veranstaltete Fachtagung Korruptionsprävention statt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter des Innen- und des Justizministeriums, des Landeskriminalamts, der Zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts, der Staatsanwaltschaft Kiel, des Städteverbandes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und des Kompetenzzentrums für Verwaltungs-Management (KOMMA) sowie die Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein. Das professionelle Team von KOMMA sorgte dabei – trotz kurzfristiger Änderungen – auch für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Tagung richtete sich an Mitarbeitende und Führungskräfte aus der Kommunal-

und Landesverwaltung sowie Vertreterinnen aus der Kommunalpolitik und stieß bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf großes Interesse.

Als Gastgeber begrüßte zunächst im 50. Jahr des Bestehens des Ausbildungszentrums für Verwaltung dessen Leiter, Privatdozent Dr. habil. Jens T. Kowalski, zugleich Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Leiter der Verwaltungsakademie, die Anwesenden. Er betonte, dass es sich bei der Korruptionsprävention um eine Querschnittsaufgabe handele, die gleichsam zur „institutionellen DNA“ der öffentlichen Verwaltung gehöre.

Den Faden nahm Dr. Frederik Hogrefe, Staatssekretär für Kommunales, Wohnen und Landesplanung im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, in seinem Grußwort auf. Er hob hervor, dass sich der Staat Angriffen von verschiedenen Seiten ausgesetzt sehe, verächtlich gemacht und delegitimiert würde. Korruption sei in diesem Zusammenhang Gift

für das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Verwaltung.

Deshalb sei Korruptionsprävention Ausdruck von Verantwortung gegenüber der Demokratie und dem Gemeinwohl und betreffe alle Ebenen des Verwaltungshandelns, insbesondere die kommunale Ebene, wo Entscheidungen häufig direkt und unmittelbar das Leben der Menschen betreffen.

Im Anschluss widmete sich Dr. Henning Hadeler, Leiter der Abteilung für Korruptionsstraftaten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel in seinem grundlegenden Einführungsvortrag der Frage „Was ist Korruption?“. Die Staatsanwaltschaft Kiel ist landesweit zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Korruption. Dr. Hadeler stellte dar, dass es keine Legaldefinition im Strafgesetzbuch oder anderen Gesetzen gebe. Die kriminologische Forschung definiere den Begriff „Korruption“ (von lateinisch *corruptio*, Verdorbenheit) als Missbrauch einer Vertrauens- oder Funktionsstellung, um für sich oder Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht. Bei der Korruption handele es sich um ein Kompensationsgeschäft zum Austausch unrechtmäßiger Vorteile, bei dem es vorergründig keine Opfer gebe und das regelmäßig im Verborgenen geschehe, entsprechend groß sei das Dunkelfeld. Bei der Bekämpfung der Korruption handele es sich daher um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Hieran anknüpfend schlug die Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schles-

wig-Holstein, Cornelia Gädigk, als Oberstaatsanwältin a.D. die Brücke, wonach auch die Strafverfolgungsbehörden über die Zwecke des Strafrechts bei der Prävention mitwirken. Denn dieses verfolge unter den Gesichtspunkten der General- und Spezialprävention die Ziele, das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung zu stärken sowie den Beschuldigten auch die Fähigkeit und den Willen zur Rechtstreue zu vermitteln. Im Folgenden berichtete sie über Aufgaben und Erfahrungen der Anti-Korruptionsbeauftragten aus der Praxis. Anlass für die Schaffung der Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption im Jahr 2007 sei gewesen, dass es sich um sogenannte „opferlose Kontrolldelikte“ handele. Mitwisser seien regelmäßig Tatbeteiligte, die mit einem großen Maß an Konspiration und Verschleierung vorgingen. Wichtig sei daher die Existenz einer niedrigschwälligen Meldemöglichkeit, um auch solchen Hinweisgebenden, die eine förmliche Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft scheuen, eine Anlaufstelle zu geben. Frau Gädigk diene insoweit als Kommunikationsmittlerin zu den Strafverfolgungsbehörden. Sie stehe außerhalb der Landesverwaltung, sei daher keinen Weisungen unterworfen und wahre im Rahmen des rechtlich Möglichen auf Wunsch die Anonymität der Meldenden. Im letzten Einführungsvortrag stellte sodann Barbara Westermeyer, Leiterin der Zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts, den Verbrechenstat-estand der Mandatsträgerbestechung vor. Anhand des von der Generalstaatsanwalt-schaft Schleswig-Holstein erwirkten Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14.12.2022 (Az. StB 42/22) legte sie dar, dass nach § 108e Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird, wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse. Frau Westermeyer erläuterte die einzelnen Tatbestandsmerkmale und machte insbesondere darauf aufmerksam, dass auch kommunale Parlamente wie Gemeinde- und Stadtvertretungen oder Kreistage von der Vorschrift erfasst sind.

Im Anschluss wurden die Teilnehmenden mittels kurzer Impulsvorträge in die Themen der nachfolgenden Workshops eingeführt.



*Mitglieder der AG „Fortbildung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Schleswig-Holstein“ (von links nach rechts) mit Dr. Frederik Hogrefe (Mitte), Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein und Priv.-Doz. Dr. habil. Jens Kowalski (4. v. rechts), Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Leiter der Verwaltungsakademie: Hans-Joachim Am Wege, Dr. Malte Wüstenberg, Oliver Fiedenberger, Claudia Zempel, Susanne Schmieden, Cornelia Gädigk, Barbara Westermeyer, Dr. Henning Hadeler und Grit Hansen“
Foto: MIKWS*

Den Auftakt machte Marc Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbands Schleswig-Holstein, zum Thema „Korruption im Ehrenamt – Sensibilisierung für mögliche Fallstricke“. Er zeigte verschiedene Fälle aus der bundesweiten Presse auf und machte anhand einer an ihn persönlich gerichteten Einladung deutlich, dass die Thematik auch in Schleswig-Holstein aktuell ist. Im Workshop ging er dann auf die kommunalverfassungsrechtlichen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention und die diesbezüglichen Regelungen etwa in Gemeindeordnung und Organisationsrecht ein.

Der Leiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Carsten Ludwig, widmete sich der Frage „Genehmigung zur Annahme von Vorteilen – Wie kann eine Umsetzung in der Praxis im Land und den Kommunen aussehen?“. Er behandelte typische Fallgruppen und gab erste Anregungen für die Schaffung klarer Regelungen und Vorkehrungen, wie Ansprechpersonen oder die Identifikation besonderer Risikobereiche.

Ihm nachfolgend adressierte Alexander Frankenstein, Zentrale Disziplinarbehörde und oberste Dienstbehörde im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport „Disziplinarrechtliche Kon-

sequenzen bei Korruption“. Er skizzierte als Anknüpfungspunkte die beamtenrechtlichen Pflichten, die im Zusammenhang mit korruptiven Vorgängen regelmäßig berührt sein können, bevor er die drohenden Konsequenzen aufzeigte. Das Disziplinarrecht diene anders als das Strafrecht nicht der Sühne und Vergeltung, sondern in erster Linie der Individual- und Generalprävention und damit zugleich der Integrität und Funktionsfähigkeit der Verwaltung.

Der geplante Workshop „Checklisten für ‚Selfaudits‘ zur Korruptionsprävention“ musste aufgrund kurzfristiger Verhinderung leider ausfallen. Es blieb daher beim Impuls des Ersten Kriminalhauptkommis-sars und Dipl.-Verwaltungswirtes (FH) Ingo Sorgatz vom Bundesministerium des Innern. Dieser thematisierte – digital zugeschaltet – die in der Praxis festzustellenden unterschiedlichen Tätertypen, die nur „bei günstiger Gelegenheit zugreifen“ oder es bewusst und proaktiv auf unrechtmäßige Vorteile anlegen. Generell müsse zwischen prozess- und personenbezogenen Risiken unterschieden werden. An diesen Unterscheidungen müsse die Sensibilisierung anknüpfen. Der Workshop wird zu einem späteren Zeitpunkt in der Lernwelt von KOMMA online nachgeholt werden.

Nach den Workshops fasste Oliver Frie-

denberger, Leiter des Sachgebiets Strukturelle Korruption in den Bereichen Amtsträger, geschäftlicher Verkehr, Gesundheitswesen und Sport des Landeskriminalamtes und Mitglied der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption, der als Moderator souverän durch die Veranstaltung geführt hat, in seinem Schlusswort den Tag zusammen. Er rekapitulierte die

Beiträge im Plenum und die positiven Rückmeldungen aus den Workshops. Insbesondere sei der Wunsch nach Handlungsanleitungen und Hilfestellungen für die Praxis identifiziert worden. Darüber hinaus sei deutlich geworden, wie wichtig der Austausch und das Bilden von unterstützenden Netzwerken sei. Letztlich waren sich alle Beteiligten einig,

dass bis zu einer Neuauflage der gelungenen Veranstaltung keinesfalls wieder sechs Jahre vergehen sollten.

Weitergehende Informationen und die vortragsbegleitenden Präsentationen werden unter <https://www.komma-sh.de/korruptionspraevention/> zum Download bereitgehalten.



Podiumsdiskussion moderiert von Eva Diederich

Fotos: HanseWerk AG

Erfolgreiche Landeskonferenz „Wärmewende vor Ort“ in Rendsburg

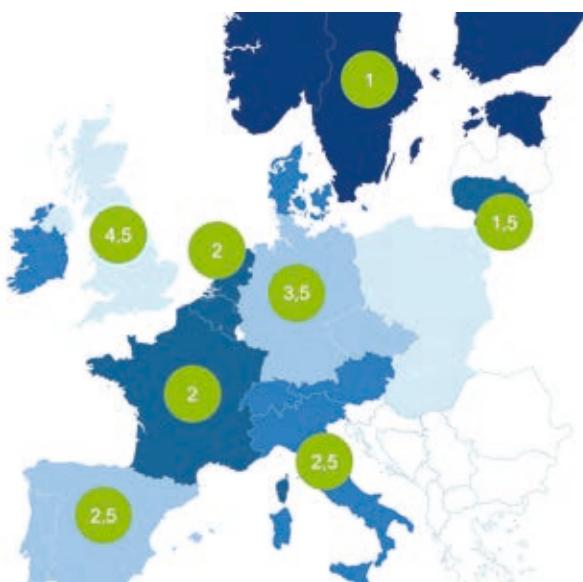
Michael Ebert, Ann-Cathrin Rönsch, HanseWerk AG

Wie schaffen wir eine bezahlbare Wärmewende? Dies war die zentrale Frage, zu der sich rund 300 Gäste aus Politik, Gemeinden, Ämtern, Kreisen, Stadtwerken und Verbänden auf der diesjährigen Landeskonferenz „Wärmewende vor Ort“ in Rendsburg bei HanseWerk ausgetauscht haben.

Organisiert vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Landkreistag sowie der HanseWerk-Gruppe wurde intensiv über die wirtschaftlich sinnvollen Lösungen sowie eine bezahlbare Umsetzung der Wärmewende diskutiert.

Zukunft des Erdgasnetzes

Einer Civey-Studie zufolge fühlen sich 44 Prozent der Menschen in Schleswig-



Das Verhältnis von Strom- und Gaspreis bestimmt den Wechsel zur Wärmepumpe.

mittel- bis langfristig von strombasierten Technologien abgelöst werden. Das führt dazu, dass die Betriebskosten für das Netz auf immer weniger Nutzer verteilt werden. Dies wiederum wird Auswirkungen auf die technischen Möglichkeiten im Netzbetrieb und die Bezahlbarkeit haben. Einig waren sich die Diskutanten, dass der Schlüssel für eine erfolgreiche Wärmewende bezahlbarer grüner Strom ist. Unsere Nachbarländer machen es uns vor: Dort wo Strom im Verhältnis zu Erdgas besonders günstig ist, werden aktuell besonders viele Wärmepumpen verkauft. Aus diesem Grund ist das Thema der Stromsteuersenkung von besonderer Bedeutung und wurde intensiv diskutiert. Erfreulich war die Nachricht, dass das Stromnetz in Schleswig-Holstein gut auf die steigende Nachfrage für die strombasierte Wärme vorbereitet ist, da das Niederspannungsnetz bereits für die Aufnahme von Photovoltaik-Strom ausgelegt ist und somit für die Abgabe des Stroms an Elektroautos und Wärmepumpen viel freie Kapazitäten hat. Aber auch wer noch eine funktionstüchtige Gasheizung zu Hause hat, müsste sich aktuell keine Sorgen machen – denn der Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz betonte, dass die Gasnetze so lange in Betrieb bleiben, wie sie benötigt werden. Aktuelle Prognosen gehen allerdings davon aus, dass Mitte der 2030er Jahre auch der Wechsel von einer funktionierenden Gasheizung zu einer Wärmepumpe wirtschaftlicher sein wird.

Zukunft von Wärmepumpen und Wärmenetzen

Das Beispiel Dänemark zeigt eindrucksvoll, wie schon heute mit großen luftbasierten Wärmepumpen eine Vielzahl an Menschen zuverlässig und kostengünstig mit Wärme versorgt werden. Dem Wärmepumpenhersteller FENAGY nach versorgen aktuell bereits rund 354 Wärmenetze gut 68 % der Bevölkerung. Dieser Anteil soll bis 2035 noch erheblich ausgebaut werden. Hierbei setzen unsere Nachbarn verstärkt auf die Wärmepumpe. Diese erzeugen Wärme genau dann, wenn Strom aus Erneuerbaren Energien – etwa aus Wind oder Sonne – im Überfluss vorhanden und besonders günstig ist. Große Wärmespeicher nehmen die erzeugte Energie auf und geben sie bedarfsgerecht wieder ab. Das senkt nicht nur die Kosten der Wärmeerzeugung erheblich, sondern stabilisiert auch das Stromnetz. Auch in Schleswig-Holstein gewinnt die Wärmepumpe zunehmend an Bedeutung – sowohl dezentral in Einfamilienhäusern

als auch zentral in Wärmenetzen. Besonders dort, wo viele Gebäude mit hohem Wärmebedarf dicht beieinanderliegen – etwa Schulen, Sporthallen oder Mehrfamilienhäuser – ist die zentrale Versorgung über Wärmenetze eine wirtschaftlich attraktive Lösung. HanseWerk Natur hat hierfür die sogenannte „Wärmebox“ entwickelt: eine kompakte, modulare Großwärmepumpe, die sowohl in neuen Netzen als auch zur Dekarbonisierung bestehender, fossil betriebener Netze eingesetzt wird. Ein aktuelles Beispiel ist das Projekt in Langenhorn, wo ein bestehendes, erdgasbasiertes Wärmenetz auf grüne Wärmeerzeugung mittels Großwärmepumpen umgestellt wird.

Der Erfolg von Wärmewende-Projekten –

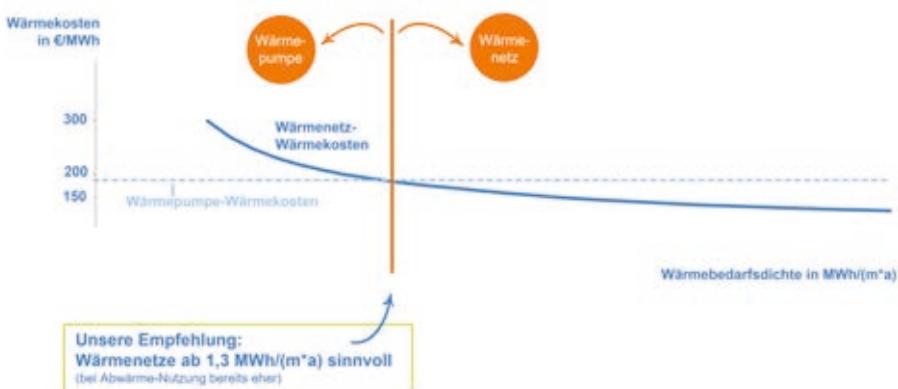
tieferes Verständnis für die Bedürfnisse vor Ort ein. Wärmeversorger wiederum liefern das technische Fachwissen, die planerische Erfahrung und die notwendige Infrastrukturkompetenz, um Projekte effizient und zukunftssicher umzusetzen. Dass solche Kooperationen in der Praxis hervorragend funktionieren können, zeigen beispielhaft die Kooperationen von Westholstein Wärme und HanseWerk Natur bzw. von HanseWerk Natur und den Stadtwerken Kiel im Rahmen von „FördeWärme“. Sie verdeutlichen, wie durch gemeinsames Handeln innovative, wirtschaftliche und klimafreundliche Wärmelösungen entstehen, die sowohl den kommunalen Klimazielen als auch den Anforderungen der Bürgerinnen und Bür-



Die erste Wärmebox in Langenhorn

insbesondere beim Aufbau neuer Wärmenetze hängt maßgeblich von starken Partnerschaften ab: Kommunen und Stadtwerke bringen wertvolles lokales Know-how, regionale Netzwerke und ein

ger gerecht werden. Mit der neuen Marke „RegioEnergie“ will HanseWerk künftig gezielt neue Wärmenetze und regionale Strommärkte in Gemeinden und Städten fördern.



Wärmepumpe oder Wärmenetz? Was ist wo günstiger?

Insgesamt gilt: Wärmenetze werden nur dort gebaut, wo sie wirtschaftlich sinnvoll sind. In locker bebauten Gebieten hingegen bleibt die individuelle Wärmepumpe oft die bessere Lösung. Diese gewinnt rasant an Marktanteilen. Zwar schrecken manche noch vor den vergleichsweisen hohen Anschaffungskosten zurück, doch schon heute sind Wärmepumpen wirtschaftlich: Die eingesparten Betriebskosten übersteigen in vielen Fällen die Investitionskosten. Noch attraktiver wird der Einsatz durch ein Home Energy Management System (HEMS), das den Stromverbrauch intelligent steuert und so die Wirtschaftlichkeit weiter steigert – insbesondere bei der Nutzung von selbst erzeugtem Solarstrom oder günstigen Stromtarifen.

Zusammen mit Wärmenetzen und dezentralen Wärmepumpen entsteht ein flexibles, regional angepasstes Versorgungssystem – ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur fossilfreien WärmeverSORGUNG.

Unterstützung durch das Wärmekompetenzzentrum

Erfreulich für die Kommunen in Schleswig-Holstein ist, dass sie mit dem Wärmekompetenzzentrum, das zum 1. Juli 2025

gestartet ist, eine neue Anlaufstelle haben. Die kommunal getragene Einrichtung unter Leitung von Johannes Lüneberg bietet kompetente Unterstützung rund um den Prozess der kommunalen Wärmeplanung. Sei es über das Konvoi-Verfahren oder die Möglichkeiten eines verkürzten oder vereinfachten Verfahrens. Zentral ist und bleibt, dass alle Gemeinden in Schleswig-Holstein bis spätestens Juni 2028 ihre kommunale Wärmeplanung abgeschlossen haben.

Unser Fazit: Die Landeskonferenz hat deutlich gemacht, dass die Wärmewende machbar ist, wenn sie bezahlbar bleibt, lokal gedacht wird und auf Partnerschaften setzt. Strombasierte Lösungen wie Wärmepumpen und Wärmenetze bieten bereits heute wirtschaftlich tragfähige Alternativen zu fossilen Heizsystemen. Mit dem neuen Wärmekompetenzzentrum und innovativen Technologien wie der Wärmebox sind Kommunen in Schleswig-Holstein gut aufgestellt, um die Wärmeversorgung klimafreundlich und zukunftsicher zu gestalten. Entscheidend ist nun, die vorhandenen Potenziale gemeinsam zu nutzen – für eine verlässliche, bezahlbare und regionale Wärmewende.

Alle Vorträge der Landeskonferenz „Wärmewende vor Ort“ zum Nachhören und Nachlesen finden Sie unter www.hansewerk.com/landeskonferenz.



Michael Ebert



Ann-Cathrin Rönsch

Aus der Rechtsprechung

**Urteil des OVG Schleswig vom 14.01.2025
– Az.: 1 KN 1/21**

Prozentuale Steuerung von Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung im sonstigen Sondergebiet

Leitsatz:
Gemeinden dürfen im sonstigen Sondergebiet Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung in ein prozentuales Verhältnis setzen.

**BauGB: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6
BauNVO: § 11 Abs. 1 und 2**

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Antragsgegnerin für das

Gebiet „Störtebeker Straße, einschließlich der Grundstücke Am Deich 10 bis 12 sowie Helgoländer Straße 22, 25 und 27“ vom 2. Oktober 2019 sowie gegen die Satzung zur 3. Änderung dieses Bebauungsplans vom 12. September 2022.

Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks ... im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin. Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Gebäude mit sechs Ferienwohneinheiten in offener Bauweise bebaut. Mit Bescheid vom 7. Dezember 1964 (Bauschein-Nr. ...) wurde zunächst eine Baugenehmigung für den Neubau eines Ferienwohnhauses mit vier Ferienwohnungen erteilt. Mit weiterem Bescheid vom 22. August 1969 (Bauschein-Nr. ...) wurde der Anbau von zwei Apartment-Wohnungen mit sechs Pkw-Stellplätzen genehmigt. Dieses Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des 1973 bekannt gemachten Be-

bauungsplans Nr. 9, der für das Grundstück des Antragstellers ein reines Wohngebiet festsetzte. Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes waren ausnahmsweise zulässig. Außerdem setzte dieser Bebauungsplan eine GRZ von 0,15 sowie eine GFZ von 0,25 sowie eine offene und eingeschossige Bauweise fest. Am 6. Juli 2015 fasste die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Dabei verfolgte die Antragsgegnerin die Planungsziele der städtebaulichen Ordnung des Gebiets im Hinblick auf die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude. Die Art der baulichen Nutzung sollte dahingehend überprüft werden, dass auch nichtstörende Gewerbetrieb in Form einer Ferienwohnung im heutigen reinen Wohngebiet und Mischgebiet planungsrechtlich zulässig sind. Ziel war es u.a. der „übermäßigen Zunahme an Zweitwohnungen entgegenzuwirken. [...]“ Die Gemeindevertretung der Antragsge-

nerin prüfte die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2. Oktober 2019 und teilte das Ergebnis mit. In der gleichen Sitzung wurden der Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 14. Januar 2020 ausgefertigt und durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln vom 24. Januar bis 7. Februar 2020 ortsüblich bekannt gemacht; der Bekanntmachungstext enthielt nur den Hinweis auf § 214 Abs. 2, 3 Satz 2, § 215 Abs. 1 BauGB. Zusätzlich erfolgte die Einstellung ins Internet.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 sieht für das Grundstück des Antragstellers die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ auf der Grundlage von § 11 BauNVO 2017 vor. Nach Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen sind bei Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30 % Bruttogrundfläche für Dauerwohnen zu verwenden. Zusätzlich wird eine GRZ von 0,2 sowie eine GF von 200 m², eine eingeschossige Bebauung mit einer Beschränkung der Traufhöhe von 3,3 m und der Firsthöhe von 9,5 m sowie ein Mindestdachüberstand von 0,5 Meter festgesetzt. Zusätzlich setzt der Bebauungsplan hinsichtlich des Grundstücks des Antragstellers ein so genanntes Abstandsflächensymbol fest.

Der Antragsteller hat am 21. Februar 2021 den vorliegenden Normenkontrollantrag gestellt. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, es sei unzulässigerweise vom vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB Gebrauch gemacht worden. Die vollständige Neuplanung des Gebiets gehe über eine Randkorrektur weit hinaus. Planungsziel und Planungsanlass sei eine nahezu vollständige Neuordnung der zulässigen Nutzungsart und eine weitgehende Veränderung des zulässigen Maßes der Nutzung. Damit entstehe zwischen den ursprünglichen und den geänderten Festsetzungen ein solcher Unterschied, der die der Planung insgesamt zugrundeliegende städtebauliche Konzeption und Abwägung der unterschiedlichen Interessen wesentlich ändere. Insbesondere sollten Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Boardinghouse bzw. Appartements völlig ausgeschlossen sein. Zusätzlich sei nach Ziffer 1.2 der Änderung des Bebauungsplanes mindestens 30 % der Bruttogrundfläche für Dauerwohnungen zu verwenden. Wesentliche Änderung hinsichtlich

der Art der baulichen Nutzung sei auch, dass Zweitwohnungen in dem Sondergebiet völlig ausgeschlossen seien.

Die Tatsache, dass das rechtsfehlerhaft vereinfachte Verfahren nach § 13a i.V.m. 13 BauGB gewählt worden sei, führe zu einem Verstoß gegen § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Danach seien Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar seien, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden könnten. Die Auslegungsbekanntmachung vom 29. Mai 2019 (Anlage ASt 6) genüge diesen Anforderungen nicht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans beinhaltet auch einen beachtlichen Begründungsmangel, da die zur Auslegung bestimmten Unterlagen und die Begründung zum Bebauungsplan keine Ausführungen dazu enthielten, aus welchen Gründen das vereinfachte Verfahren angewendet worden sei. § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 und Abs. 5 BauGB verlangten indes eine Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt worden seien und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden sei.

Die Festsetzung des sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung sei auch nicht erforderlich. Planungsziel sei es nach der Begründung des Bebauungsplanes der übermäßigen Zunahme von Zweit- und Ferienwohnungen entgegenzuwirken. Es solle die vorhandene Mischung von Dauer- und Ferienwohnen bauplanerisch gesichert und weiterentwickelt werden. Dies sei innerhalb eines vertretbaren Zeitraums jedoch nicht realisierbar. Die vorhandenen Nutzungen als Zweit- und Ferienwohnungen werde sich innerhalb dieses Zeitraums nicht auflösen, da sie Bestandsschutz genießen würden. Laut der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans befänden sich in 73 % der Häuser Ferienwohnungen. Davon würden 59 % der Häuser auch bzw. nur als Zweitwohnsitz genutzt. Die Antragsgegnerin erkenne in ihrer Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes auf Seite 5 selbst, dass nach Aufkäufen von Grundstücken die Gebäude in der Regel zurückgebaut und durch neue ersetzt würden. Die neu errichteten

Gebäude würden daher für eine lange Zeit als Zweitwohnsitz genutzt werden können. Zudem bleibe auch die Nutzung als Ferienwohnung und als kleiner Beherbergungsbetrieb – ohne jede Dauernutzung – weiter zulässig. Es sei nicht davon auszugeben, dass in dem Touristenort St. Peter-Ording innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren der Zunahme von Ferienwohnungen und anderen nicht dauerhaft genutzten Wohneinheiten entgegengewirkt werden könne. Das Bundesverwaltungsgericht erkenne an, dass in ferne Zukunft gehende planerische Vorstellungen nicht erforderlich sein könnten (BVerwG, Beschluss vom 9. April 2004 – 4 BN 28.03; Urteil vom 18. März 2004 – 4 CN 4.03, juris).

Die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung sei unzulässig. Es lasse sich kein wesentlicher Unterschied zwischen der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ und Wohnen nach § 4 BauNVO erkennen. Insbesondere die ausgeschlossene Nutzung als Zweitwohnung im festgesetzten Sondergebiet ändere hieran nichts. Denn die Einschränkung erhalte kein eigenes Gewicht, mit dem es sich von dem allgemeinen Wohngebiet unterscheide. Die Voraussetzungen von § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO lägen nicht vor. Bei der gewollten Zweckbestimmung eines sonstigen Sondergebiets nach § 11 BauNVO sei auch der Nutzungskatalog, der Bestandteil der textlichen Festsetzungen geworden sei, heranzuziehen. Daher sei nicht lediglich Ziffer 1 Satz 1 der 2. Änderung des Bebauungsplans in den Blick zu nehmen. Neben der Nutzung zum Dauerwohnen, zur Fremdenbeherbergung sowie zum Dauerwohnen mit integrierten Ferienwohnungen diene das sonstige Sondergebiet ausweislich der Ziffer 1.1 auch der Unterbringung von Räumen für freie Berufe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie in einem Teilbereich nicht störenden Handwerksbetrieben, Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften. Diese allgemein zulässigen Nutzungen überschritten die Möglichkeit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen“ einerseits sowie „Dauerwohnen“ andererseits deutlich. Auch unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 BauNVO sei das sonstige Sondergebiet nicht rechtmäßig zustande gekommen.

Der Bebauungsplan sei zudem aufgrund der Festsetzungen in Ziffer 1.2 unzulässig, wonach bei der Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30 % der „Brutto-

grundfläche (R)“ (DIN 277-1) aller oberirdischen Geschosse für Dauerwohnungen zu verwenden seien. Es fehle eine Rechtsgrundlage, wonach ein solches „Mindestmischungsverhältnis“ festgesetzt werden könne.

[...]

Des Weiteren seien die Abstandsflächenregelungen in dem Bebauungsplan rechtsfehlerhaft. Sie verstießen gegen das Gebot der Normenklarheit und Bestimmtheit sowie gegen das Gebot der Lastengleichheit. [...]

Der Antragsteller beantragt, die Satzungen über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Antragsgegnerin für das Gebiet „Störtebeker Straße, einschließlich der Grundstücke Am Deich 10 bis 12 sowie Helgoländer Straße 22, 25 und 27“ vom 2. Oktober 2019 sowie über die 3. Änderung dieses Bebauungsplans vom 12. September 2022 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.
Der Normenkontrollantrag sei mangels

Darlegungen unzulässig. Jedenfalls sei er aber unbegründet. Er sei im beschleunigten und nicht im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden. Der Bebauungsplan sei auch Ausdruck eines städtebaulichen Konzeptes, eine maßvolle Nachverdichtung zuzulassen und dabei den gartentädtischen Charakter der Grundstücke zu erhalten sowie eine gemischte Ferienwohn- und Dauerwohnnutzung zu sichern. Durch diese Nachverdichtungsmöglichkeiten könnten und müssten laut Bebauungsplan Dauerwohnungen in neu zu errichtenden Gebäuden entstehen. Dies bedeute langfristig, dass in dem Gebiet weitere Dauerwohnungen entstehen würden und dort gleichzeitig auch Ferienwohnungen untergebracht werden könnten. Die textliche Festsetzung 1.1 als sonstiges Sondergebiet mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung einerseits sowie Dauerwohnen andererseits sei wirksam. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sei eine solche Gebietsfestsetzung seit dem 30. September 2017 ausdrücklich zulässig. Dies entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senates.

Auch die textliche Festsetzung 1.2 zur Festsetzung einer Mindestfläche für Dauerwohnen sei – entgegen der Auffassung des Senats in seinem Urteil vom 16. Juni 2020 (Az. 1 KN 18/15) – zulässig. Sie habe ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Wie sich aus der Überschrift ergebe handele es sich hierbei nicht um eine Maßfestsetzung, sondern um eine solche zur Art der baulichen Nutzung. Es werde gerade keine Mindestgröße einer Wohnung festgesetzt, sondern das Verhältnis mehrerer zulässiger Nutzungsarten untereinander festgesetzt. Vorbilder für diese Festsetzung seien die Bestimmungen in § 4a Abs. 4 Nr. 2, § 6a Abs. 4 Nr. 3 und § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, die systematisch innerhalb der BauNVO ebenfalls im ersten Abschnitt – Art der baulichen Nutzung – normiert seien. [...]

Grundsätzlich richte sich die Ermittlung des Abstandsflächenmaßes unverändert nach den Vorschriften der Landesbauordnung. Auch Abwägungsfehler lägen nicht vor.



Der Schulweg – ein Dauerbrenner

Neues Seminar: Mobilität von Kindern und Jugendlichen – Schulisches Mobilitätsmanagement

Dienstag, 25. November 2025 von 9 bis 17.30 Uhr

Ort: NAH.SH GmbH, Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel

Teilnehmer*innenzahl: max. 15

Kostenfrei & praxisnah!

Wie können Kommunen ihre Schulwege sicherer, nachhaltiger und kostengünstiger gestalten?

Freuen Sie sich auf praxisnahe Inhalte, neue Erkenntnisse, Beispiele aus Schleswig-Holstein und eine Exkursion aus Kinder- und Jugend-Perspektive.



Jetzt bis zum
10.11.2025 anmelden:



www.mobiliteam.nah.sh/angebote/qualifizierungen

Mit Schriftsatz vom 13. April 2023 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass ihr Bauausschuss in seiner Sitzung am 25. April 2022 den Entwurf der Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 beschlossen hat, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass gegen den Bebauungsplan geklagt worden sei. Die Gemeinde habe sich dafür entschieden, die Formulierungen im Bebauungsplan anzupassen, um „die Schärfe rauszunehmen“. Bestandsgebäude könnten dann auch besser genutzt werden. [...]

Mit Schriftsatz vom 9. Oktober 2023 hat der Antragsteller ergänzend vorgetragen, dass sein Normenkontrollantrag, der sich auf die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 bezogen habe, weiterhin statthaft sei.

[...]

Aus den Gründen:

Der Normenkontrollantrag, dessen Gegenstand die Satzungen über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 der Antragsgegnerin für das Gebiet „Störtebeker Straße, einschließlich der Grundstücke Am Deich 10 bis 12 sowie Helgoländer Straße 22, 25 und 27“ vom 2. Oktober 2019 sowie über die 3. Änderung dieses Bebauungsplans vom 12. September 2022 sind, ist zulässig aber unbegründet.

A. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

[...]

B. Der Normenkontrollantrag ist aber unbegründet. Weder die 2. Änderungssatzung noch die 3. Änderungssatzung leidet unter formellen Fehlern (dazu: I.). In materieller Hinsicht sind die 2. Änderungssatzung und die 3. Änderungssatzung als planungsrechtliche Einheit zu betrachten, die unter keinen durchgreifenden materiellen Fehlern leidet (dazu: II.).

I. Es liegen keine formellen Fehler vor. In Bezug auf die 3. Änderungssatzung legt der Antragsteller weder formelle Fehler dar noch sind solche für den Senat ersichtlich. Hinsichtlich der 2. Änderungssatzung legt der Antragsteller zwar formelle Fehler dar; diese liegen indes nicht vor.

1) Die Voraussetzungen von § 13a BauGB für die Aufstellung der 2. Änderungssatzung lagen vor. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wieder-

nutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit dem nicht legal definierten, sondern vom Gesetzgeber als städtebaulicher Terminus vorausgesetzten Begriff der Innenentwicklung, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, knüpft der Gesetzgeber an die ältere Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB an, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und dabei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden sollen (BVerwG, Urteil vom 4. November 2015 – 4 CN 9.14 –, juris Rn. 22, 24). Der Gesetzgeber will mit § 13a Abs. 1 BauGB Planungen fördern, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB). Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht kommen, nennt er beispielhaft die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB, innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll (BVerwG, Urteil vom 4. November 2015 – 4 CN 9.14 –, juris Rn. 24 mit Verweis auf BT-Drs. 16/2496 S. 12 zu Nummer 8 und Absatz 1). In § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB hat diese gesetzgeberische Intention durch die Nennung der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung als spezielle Maßnahmen der Innenentwicklung beispielhaft ihren Niederschlag gefunden. [...]

Gemessen hieran liegt eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ vor. Die Antragsgegnerin ersetzt vorliegend mit der 2. Änderungssatzung den bisherigen Bebauungsplan Nr. 9 aus dem Jahr 1973 in der Fassung seiner 1. Änderungssatzung. Es handelt sich vollständig um überplante Flächen. Eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen findet nicht statt. Die Planung hält sich vielmehr im Rahmen der Grenzen des Siedlungsbereichs. In der Begründung führt die Antragsgegnerin zudem aus, dass die Grenze der zulässigen Grundfläche nach § 13a

Abs. 1 Nr. 2 BauGB von 20.000 m² um 14.775 m² unterschritten wird und weitere Bebauungspläne oder Änderungen im engeren Zusammenhang nicht vorgesehen sind (Ziffer 3, S. 5). Dies stellt der Antragsteller auch nicht in Abrede. Sein eigentliches Argument, die 2. Änderungssatzung sei zu Unrecht im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden, verfängt nicht. Die 2. Änderungssatzung ist nämlich im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden und nicht im vereinfachten nach § 13 BauGB. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erklärt lediglich die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB für entsprechend anwendbar. Dies setzt aber keinesfalls voraus, dass der Tatbestand von § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sein muss.

2) Es liegt kein Verstoß gegen § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB vor. Abgesehen davon, dass es auf die Auslegungsbekanntmachung vom 29. Mai 2019 nicht ankommt, weil die Auslegungsbekanntmachung erneut unter dem 12. Juli 2019 erfolgte, die Hinweise auf Ort und Dauer der Auslegung enthielt, wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB in dem – insoweit für entsprechend anwendbar erklärt – vereinfachten Verfahren von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. [...]

3) Weitere formelle Fehler sind nicht dargelegt. Solche sind auch von Amts wegen nicht ersichtlich. [...]

4) Der Bebauungsplan leidet auch nicht an einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Bekanntmachungsfehler. Die 2. Änderungssatzung ist in einer den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 3 BauGB genügenden Weise bekannt gemacht worden (vgl. zum Bekanntmachungserfordernis beim Verweis auf DIN-Vorschriften: BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2010 – 4 BN 21.10 –, juris Rn. 9 ff.; Urteil des Senats vom 16. Juni 2020 – 1 KN 18/15 –, juris Rn. 27). [...]

II. In materieller Hinsicht sind die 2. Änderungssatzung und die 3. Änderungssatzung als planungsrechtliche Einheit zu betrachten (dazu: 1.), die unter keinen durchgreifenden materiellen Fehlern leidet (dazu: 2.).

1. Die 2. Änderungssatzung und die 3. Änderungssatzung bilden eine planungsrechtliche Einheit. Die Planungsrechtliche

Ordnung im Plangebiet ergibt sich nämlich nur in Zusammenshau beider Änderungssatzungen. Die Regelungen der 3. Änderungssatzung weisen kein eigenständiges planungsrechtliches Konzept auf. Es handelt sich um Planungsfragen, die – würde man die 2. Änderungssatzung wegdenken – keine städtebauliche Ordnung begründen könnten. Aus der Eingangsformulierung der 3. Änderungssatzung ergibt sich, dass die Festsetzungen dieser Satzung die entsprechenden Festsetzungen der 2. Änderungssatzung ersetzen sollen. Am Ende findet sich sodann der Zusatz, dass die übrigen Festsetzungen der 2. Änderung unverändert in Kraft bleiben. Auch die Formulierungen der einzelnen textlichen Festsetzungen in der 3. Änderungssatzung sprechen hierfür, denn aus dem Wort „Zu“, das der jeweiligen Festsetzungsziffer vorangestellt wird, wird deutlich, dass eine Zuordnung zu einer bereits vorhandenen Planung erfolgt. Danach ging der Plangeber davon aus, dass es sich um ein einheitliches Planungskonzept handelt, das sich in seiner Gänze nur unter Heranziehung beider Änderungssatzungen erschließt. Nur in Zusammenshau ergeben sich etwa umfassende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. [...]

Die 3. Änderungssatzung hätte auch in Zusammenshau mit dem Ursprungsbauungsplan Nr. 9 in der Fassung der 1. Änderungssatzung keinen vom Willen des Plangebers gedeckten, sinnvollen Regelungsgehalt. [...]

2. Die 2. und 3. Änderungssatzung leiden in der danach gebotenen Zusammenshau unter keinem durchgreifenden materiellen Fehler.

a) Zunächst fehlt entgegen der Annahme des Antragstellers nicht die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Nach dieser Vorschrift haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die „Städtebaupolitik“ zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind

demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ferner verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag. In dieser Auslegung setzt § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Bauleitplanung lediglich eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt. Sie betrifft die generelle Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. [...]

aa) Von diesem Maßstab ausgehend liegt der Planung ausweislich der Planbegründung der 2. Änderungssatzung (Seite 3 ff.) eine von städtebaulich legitimen Zielen getragene Planungskonzeption zugrunde. Dies ist durch die 3. Änderungssatzung nicht modifiziert worden. Dabei verfolgt die Antragsgegnerin das Ziel einer geordneten Nachverdichtung, wobei sie die reine Schaffung von Zweit- oder Ferienwohnungen als Kapitalanlage lenken möchte. Die Antragsgegnerin unterscheidet insoweit. Sie führt an, dass Zweitwohnungen bei der Versorgung mit Wohnraum für Einheimische wie Touristen zu einer Verknappung führten. Gleichzeitig komme es in den Nichtferienzeiten regelmäßig zu einer Verödung bzw. Entstehung von Rollladensiedlungen in den betroffenen Straßenzügen/-abschnitten. Ferienwohnungen hingegen verknappen zwar auch das Angebot an Dauerwohnraum. Allerdings böten sie gleichzeitig die Möglichkeit die Finanzierung des Eigenheims für Ortsansässige durch eine etwaige Vermietung an Feriengäste zu erleichtern und dienten somit auch dem Tourismus (ausführlich: Ziffer 4 der Begründung, S. 5). Das genügt den Anforderungen von § 1 Abs. 3 BauGB, zumal der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP 2010) in Kapitel 3.7.1 die St. Peter-Ording als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung mit eindeutig raumordnerischem Zielcharakter (1Z) festlegt. Diese Festsetzung des Schwerpunkttraums wird gemäß der weiteren zielförmigen Festlegung (2Z) des LEP 2010 im Regionalplan – hier, für den Planungsraum V Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein –

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg – (Neufassung 2002) – dahin konkretisiert, dass dort unter Ziffer 4.1, Absatz 1, der Küstenraum um das Gemeindegebiet als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung bezeichnet wird (S. 22). In Absatz 8 heißt es, dass das bereits vorhandene überdurchschnittlich hohe Angebot an Zweitwohnungen in Sankt Peter-Ording einen nennenswerten Zuwachs nicht mehr zulässt (S. 23).

bb) Die Planung entbehrt entgegen dem Antragsteller auch nicht aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit. Zweifelsohne handelt es sich um eine langfristig angelegte Planung, die Verteilung von Nutzungen als Wohnen, als Ferienwohnen und als Zweitwohnen strukturell zu verändern. Die Antragsgegnerin verschließt hiervor auch nicht die Augen. Sie weist in der Abwägungstabelle insoweit auf die textliche Festsetzung 12.1 zum erweiterten Bestandsschutz hin, die einer Neuerrichtung durch höhere Gewalt zerstörter Gebäude nur unter Beachtung der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zulässt. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in der textlichen Festsetzung 12.1 der 3. Änderungssatzung. Zudem befasst sich die Planbegründung auch jedenfalls insoweit mit der zeitlichen Perspektive, als sie aktuell bestehenden Handlungsbedarf aufzeigt. So beschränkt sich der derzeitige Anteil an Zweitwohnungsnutzungen auf 13 von 22 Häusern. Es sei aber mit einer zukünftigen Zunahme zu rechnen. So würden aktuell neun Gebäude aufgrund ihres Alters die realistische Option bieten, in naher Zukunft zurückgebaut und ersetzt zu werden. Um die vorhandene Nutzungsmischung von Dauer-/Ferienwohnen bauleitplanerisch zu sichern und weiterzuentwickeln, ergebe sich für die Gemeinde ein weiteres Planungserfordernis (S. 5). Ohne dass dies für die Beurteilung im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich erheblich wäre, bestätigt die gegenwärtige Entwicklung die Richtigkeit dieser Prognose, denn nach den Darlegungen in der mündlichen Verhandlung hat der Antragsteller kürzlich einen Bauantrag für die Neuerrichtung eines Vorhabens auf seinem Grundstück im Plangebiet gestellt.

b) Auch liegt kein Festsetzungsfehler vor. Die Antragsgegnerin kann insbesondere die textliche Festsetzung 1 eines sonstigen Sondergebiets „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ auf der Grundla-

ge von § 11 BauNVO 2017 auf eine ausreichende Festsetzungsermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, § 9a Abs. 1 Nr. 1 a) BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 1 BauNVO stützen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO finden bei Festsetzung von Sondergebieten die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 10 keine Anwendung; besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung können nach den §§ 10 und 11 BauNVO getroffen werden. Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind als sonstige Sondergebiete solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Gemäß Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift sind für sonstige Sondergebiete die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen – nach Satz 2 Var. 1 – insbesondere Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits in Betracht.

Im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage hält sich die vorliegende textliche Festsetzung 1.

Im Anwendungsbereich von § 11 BauNVO unterliegt die Gemeinde geringeren Beschränkungen als bei der Festsetzung von Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO. Sie ist weder an bestimmte Nutzungsarten noch gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO an die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach den § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO gebunden. Vielmehr liegt die Definitionsmacht darüber, welche Anlagen zulässig oder ausnahmsweise zulassungsfähig sind, bei ihr (BVerwG, Urteil vom 3. April 2008 – 4 CN 3.07 –, juris Rn. 16). Sie muss aber die vorhabenbezogene Typisierung beachten, die den §§ 2 bis 10 BauNVO zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2019 – 4 CN 8.18 –, juris Rn. 17 m.w.N.). Dem genügt die textliche Festsetzung 1.

aa) Insbesondere stellt die textliche Festsetzung 1 entsprechend § 11 Abs. 1 BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung dar und setzt diese fest. Das sonstige Sondergebiet „Dauerwohnen und Fremdenbeherbergung“ dient dann vorwiegend dem Dauerwohnen und dem Dauerwohnen mit integriertem Ferienwohnen sowie der Fremdenbeherbergung. Zulässig sind nach Ziffer 1.1

Dauerwohnungen, die ausschließlich und auf Dauer einem nicht wechselnden und ortsansässigen Personenkreis dienen (Hauptwohnung/Schwerpunkt der Lebensbeziehungen) (Ziffer 1.1.1), Ferienwohnungen, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt als vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und in denen unabhängig vorübergehend eine eigene Häuslichkeit begründet werden kann. Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Boardinghouses bzw. Apartment-hotels zählen nicht zu den Festsetzungen im Sinne der Festsetzung (Ziffer 1.1.2), kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit einzelnen Zimmern für die Fremdenbeherbergung, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen zu gewerblichen Zwecken gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ohne dass die Gäste in den Zimmern unabhängig eine eigene Häuslichkeit begründen können (Ziffer 1.1.3), Räume für freie Berufe (Ziffer 1.1.4), sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe. Im Sinne der Festsetzung gehören Ferienwohnungen und kleine Beherbergungsbetriebe nicht zu den nicht störenden Gewerbebetrieben (Ziffer 1.1.5). Im Teilgebiet L sind zudem nicht störende Handwerksbetriebe, Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig (Ziffer 1.1.6). Nach der textlichen Festsetzung 1.2 sind bei der Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30 Prozent der „Brutto-Grundfläche (R)“ (DIN 277-1) aller oberirdischen Geschosse für Dauerwohnen zu verwenden.

bb) Auch setzt die Antragsgegnerin damit ein Gebiet fest, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Der beschriebene Festsetzungskanon rechtfertigt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes. Aus dem weiteren Vorbringen des Antragstellers ergibt sich nichts Gegenständiges. [...]

cc) Auch die textliche Festsetzung 1.2, wonach bei der Errichtung von Wohngebäuden mindestens 30 Prozent der „Brutto-Grundfläche“ (DIN 277-1) aller oberirdischen Geschosse für Dauerwohnungen zu verwenden sind, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

(1) Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass sich eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Festsetzung nicht in § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB findet.

Diese Rechtsgrundlage lässt es nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur zu, die Zahl, d.h. die Anzahl der Wohnungen vorzugeben, nicht hingegen die Festlegung ihrer Größe (Urteil des Senats vom 16. Juni 2020 – 1 KN 18/15 –, juris Rn. 79 m.w.N.). Soweit diesem Urteil des Senats darüber hinaus entnommen werden könnte, dass es für die betreffende textliche Festsetzung überhaupt keine Ermächtigungsgrundlage gibt, hält der Senat an dieser Einschätzung nicht mehr fest. Vielmehr konnte die Antragsgegnerin diese Festsetzung ebenfalls auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, § 9a Abs. 1 Nr. 1 a) BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 3, § 11 Abs. 1 BauNVO stützen.

(2) Für dieses Normverständnis spricht bereits der Wortlaut von § 11 Abs. 2 Var. 1 BauNVO, der vorsieht, dass als sonstige Sondergebiete insbesondere Gebiete für den Fremdenverkehr auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits in Betracht kommen. Die Formulierung „einerseits“ und „andererseits“ zeigt, dass der Verordnungsgeber durchaus die Notwendigkeit einer Befugnis zur gegenseitigen Abgrenzung der benannten Nutzungsarten gesehen hat. Dass ein entsprechendes praktisches Bedürfnis seitens der Gemeinden – gerade in touristisch intensiv genutzten Regionen Schleswig-Holsteins – besteht, leuchtet dem Senat ohnehin ein, wurde in der mündlichen Verhandlung aber auch noch einmal hervorgehoben. Zutreffend weist der Antragsteller zwar darauf hin, dass den Gemeinden auch im Rahmen von § 11 BauNVO kein bauplanerisches Festsetzungsfindungsrecht zusteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 1995 – 4 NB 48.93 –, juris Rn. 19). Eines solchen bedarf es vorliegend indes auch nicht, denn für die betreffende Festsetzung gibt es in der Baunutzungsverordnung eine hinreichende Rechtsgrundlage.

(3) Auf den ersten Blick mag hiergegen zwar sprechen, dass sich entsprechende „Vorbilder“ für solche Festsetzungen zwar in § 4a Abs. 4 Nr. 2, § 6a Abs. 4 Nr. 3, § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO finden, wohingegen eine solche spezialgesetzliche Ermächtigung in Bezug auf § 11 BauNVO fehlt. Daraus ließe sich durchaus schlussfolgern, dass der Verordnungsgeber der BauNVO eine spezialgesetzliche Ermächtigung für diese Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Januar 1995

– 4 NB 48.93 –, juris Rn. 19) für erforderlich hielt (vgl. zu § 6 BauNVO 1977: BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 1990 – 4 NB 13.90 –, juris Rn. 10; zur nicht gegebenen Festsetzbarkeit von Quoten oder Kontingenten außerhalb von besonderen Wohngebieten, urbanen Gebieten und Kerngebieten: Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: August 2024, § 4a BauNVO Rn. 91, beck-online m.w.N.).

(4) Gleichwohl gilt dies nach Auffassung des Senats nicht im Anwendungsbereich von § 11 Abs. 1 BauNVO. Normsystematisch spricht hierfür zunächst, dass gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 1. Halbsatz BauNVO bei Festsetzung von Sondergebieten die Vorschriften über besondere Festsetzungen nach den Absätzen 4 bis 10 dieser Vorschrift keine Anwendung finden. Die ausgeschlossene Anwendbarkeit der Differenzierungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO auf Sondergebiet bedeutet, dass der Plangeber bei Festsetzung eines Sondergebiets nicht den mit diesen Ermächtigungsgrundlagen zugleich normierten Beschränkungen unterliegt. Dementsprechend dürfen Sondergebiete ebenso wie die anderen Baugebiete räumlich gegliedert werden (vgl. Bisshopink, in: Bönker/Bisshopink, BauNVO, 3. Aufl., 2024, § 4a Rn. 156, beck-online; vgl. auch Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: August 2024, § 1 BauNVO Rn. 87b); der Plangeber hat hier aber weitergehende Regelungsmöglichkeiten. Die Gemeinde kann die Nutzungsarten der Sondergebiete nach § 11 BauNVO demnach auch über die Möglichkeiten des § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO hinaus konkretisieren (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand: August 2024, § 1 BauNVO Rn. 42, beck-online).

(5) Entscheidend dafür, dass eine textliche Festsetzung noch von § 11 Abs. 1 BauNVO gedeckt ist, ist daher lediglich, dass sie eine solche der Art der baulichen Nutzung bleibt und sich im Rahmen der von der Gemeinde gewählten Zweckbestimmung des Sondergebiets hält (so auch Nds. OVG, Urteil vom 13. November 2024 – 1 KN 49/23 –, juris Rn. 18; Urteil vom 7. Oktober 2021 – 1 KN 92/19 –, juris Rn. 121). So liegt es hier. Denn es handelt sich um Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, die sich allerdings einiger Faktoren zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung bedienen (Bisshopink, in: Bönker/Bisshopink, BauNVO, 3. Aufl., 2024, § 4a Rn. 156, beck-online).

Dieser Umstand allein mag zwar einen Bruch innerhalb des Systems der BauNVO darstellen, der für sich gesehen es aber nicht rechtfertigt, § 11 Abs. 1 BauNVO derart eng auszulegen, dass eine solche Festsetzung – ohne gesetzliche Spezialermächtigung – nicht möglich wäre. Insbesondere spricht für eine solche Auslegung auch nicht, dass andernfalls eine unzulässige Kontingentierung von Nutzungsmöglichkeiten gegeben wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine solche angenommen, wenn eine textliche Festsetzung nichts mehr zur Kennzeichnung der Art der zulässigen Nutzung beiträgt, wie etwa im Fall einer Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem Sondergebiet (BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2019 – 4 CN 8.18 –, juris Rn. 18) oder der Festsetzung gebietsbezogener Verkaufsflächenbeschränkungen (BVerwG, Urteil vom 3. April 2008 – 4 CN 3.07 –, juris Rn. 17). In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht auch betont, dass der Verordnungsgeber der Baunutzungsverordnung eine Quotierung oder Kontingentierung von Nutzungsarten nur in den ausdrücklich genannten Fällen zulassen wolle (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. Dezember 1990 – 4 NB 13.90 –, juris Rn. 10). Eine solche Konstellation liegt hier jedoch nicht vor, weil keine vorhabenunabhängige, sondern eine vorhabenbezogene Nutzungsbegrenzung festgesetzt wird. Aufgrund dessen scheidet aber auch von Vornherein die Gefahr sog. „Windhundrennen“ aus. Auch bleibt es bei dem der Baunutzungsverordnung immanenten Regelungsansatz, dem zufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Grunde jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässige Nutzung in Betracht kommen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2008 – 4 CN 3.07 –, juris Rn. 17). Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht auch die Festsetzung eines Sondergebiets „Wohnen mit Beherbergung“, wobei der untergeordnete Charakter des Ferienwohnens daraus folgt, dass das Ferienwohnen in einem Wohngebäude als zulässig festgesetzt wurde, nicht beanstandet (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2018 – 4 CN 8.17 –, juris Rn. 9).

c) Auch die Bestimmtheitsbedenken des Antragstellers greifen nicht durch. Soweit der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 21. Januar 2021 vorgetragen hat, dass die 2. Änderungssatzung in Bezug auf die darin festgesetzten Abstandsflä-

chenregelungen gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, ist dieses Vorbringen angesichts der 3. Änderungssatzung überholt. Die in der 3. Änderungssatzung enthaltenen Festsetzungen ersetzen nach ihrem eindeutigen Wortlaut „die entsprechenden Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.“. Das bedeutet im Hinblick auf die in Ziffer 5.1 der textlichen Festsetzung enthaltene Regelung der 2. Änderungssatzung, dass diese ihre Geltung verloren hat und ausschließlich die Regelung in Ziffer 5.1 der 3. Änderungssatzung gilt. [...]

Hiervon ausgehend verfängt die Bestimmtheitskritik des Antragstellers nicht. Er meint, es sei unklar, ob die Abstandsflächen innerhalb des Baufensters liegen müssten und ob die LBO Anwendung finde. Das verkennt den Umfang der Festsetzungsermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB. Danach können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen festgesetzt werden. [...]

d) Die Antragsgegnerin hat auch nicht gegen die materiellen Anforderungen des Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB verstoßen. Danach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen. Gegen das rechtsstaatlich fundierte Gebot gerechter Abwägung wird verstoßen, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit), wenn die Bedeutung dieser Belange verkannt wird (Abwägungsfehl einschätzung) oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität) (Senatsurteil vom 15. März 2018 – 1 KN 4/15 –, juris Rn. 67; vgl. auch Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand April 2024, § 1 Rn. 185). Innerhalb des so geozogenen Rahmens ist dem Abwägungsgebot jedoch genügt, wenn sich die Gemeinde im Widerspruch verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet. Die Grenzen des Gestaltungsspielraums werden erst überschritten, wenn einer der beteiligten Belange in

unvertretbarer Weise zu kurz kommt (grundlegend: BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1974 – IV C 50.72 –, juris Rn. 45, 60; Urteil des Senats vom 2. Oktober 2024 – 1 KN 2/20 –, juris Rn. 55). Gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend.

aa) Gemessen daran hat der Antragsteller Fehler im Abwägungsvorgang schon nicht dargelegt. [...]

bb) Fehler im Abwägungsergebnis liegen nicht vor. Ein solcher folgt entgegen dem Antragsteller auch nicht aus dem Umstand, dass die Abstandsflächenregelung gegen das Gebot der Lastengerechtigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Da Bebauungspläne Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmen, muss der Satzungsgeber die schutzwürdigen Interessen der Grundstückseigentümer und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes

Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten; insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes an bauplanerische Festsetzungen wird in aller Regel durch städtebauliche Gründe Rechnung getragen, die die Bauleitplanung rechtfertigen. Deshalb erübrigt sich grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz. Anderes gilt jedoch dann, wenn für vergleichbare Bebauungsplangebiete dieselben städtebaulichen Ziele verfolgt werden. Sind zur Verwirklichung dieser Ziele Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit notwendig, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten auf die betreffenden Grundstücke. Abweichungen von diesem Prinzip der Lastengleichheit bedürfen der Rechtfertigung (OVG Rh.-Pf., Urteil vom 4. Juli 2006 – 8 C 10156/06 –, Rn. 20, juris; Urteil des Senats vom 5. August 2021 – 1 KN 4/17 –, juris Rn. 72).

Dies zugrunde gelegt, ist schon nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin sich vorliegend explizit mit dem Gebot der Lastengleichheit befassen musste. Jedemfalls liegt kein Fehler im Abwägungsergebnis vor. Die textliche Festsetzung 5.1 der 3. Änderungssatzung betrifft gleichermaßen alle Grundstücke im Plangebiet entlang der durchs Plangebiet in ostwestlicher Richtung verlaufenden Störtebeker Straße. Ausgenommen sind lediglich die Grundstücke im Teilgebiet L am westlichen Rand des Plangebiets. Für die Festsetzung abweichender Abstandsflächen gibt es städtebauliche Gründe. In der Planbegründung zur 3. Änderungssatzung wird ausgeführt, dass sich der Gartenstadtcharakter gerade durch den hohen Anteil an unversiegelten Gartenflächen und dem allgegenwärtigen Blick ins Grüne zeige und erhalten bleiben sollte (ausführlich: S. 4 f. der Begründung, Ziffer 6.4). Die durch den Antragsteller behauptete sachwidrige Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

[...]

Aus dem Landesverband

Kommunale Themen auf der NordBau 2025



Die begleitende Ausstellung der Norddeutschen Kanalsanierungstage stieß auf großes Interesse.
(Fotos: Rehder)

Die NordBau, die vom 10. bis 14. September auf dem Gelände der Holstenhallen in Neumünster stattfand, ist die bedeutendste Baufachmesse im Norden. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) nutzte die Plattform auch in diesem Jahr, um gemeinsam mit seinen Partnern zentrale Themen der kommunalen Praxis in den Mittelpunkt zu stellen. Zwei bewährte Formate – die Norddeutschen Kanalsanierungstage und das Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik – boten ein praxisnahes Programm, das von rechtlichen Neuerungen über technische Entwicklungen bis hin zu organisatorischen Lösungsansätzen reichte.

Im Fokus: Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Norddeutschen Kanalsanierungstage widmeten sich in ihrer 22. Auflage der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Ein Schwerpunkt lag auf neuen gesetzlichen Vorgaben und Regelwerken sowie deren Auswirkungen auf die kommunalen Betreiber. Moderiert wurde die Veranstaltung von Mira Jacobsen (B_I MEDEIN).

In praxisnahen Vorträgen und Diskussionsrunden wurde aufgezeigt, wie sich rechtliche Anforderungen mit den techni-

schen und organisatorischen Gegebenheiten in den Kommunen in Einklang bringen lassen. Vorgestellt wurden unter anderem aktuelle Entwicklungen bei Sanierungsverfahren, Ansätze zur nachhaltigen Infrastrukturplanung und der Einsatz digitaler Dokumentationssysteme. Damit bot die Veranstaltung sowohl strategische Orientierung als auch konkrete Hilfestellungen für die Praxis:

Annette Steffens vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) stellte die Novellierung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) vor und erläuterte deren Auswirkungen auf Schleswig-Holstein. Olav Kohlhase (MEKUN) präsentierte die überarbeitete Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) des Landes – zunächst mit Blick auf die Schmutzwasserbeseitigung und in einem weiteren Beitrag mit Blick auf die Regenwasserbeseitigung.

Anwendungshilfen und Checklisten

Dirk Stoffers vom Güteschutz Kanalbau zeigte Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit von Bauunternehmen auf und stellte Anwendungshilfen und Checklisten nach RAL-GZ 961 vor. Ein Praxisbeispiel lieferten Michael Hohage (Plan N) und Oliver König (HAMBURG WASSER) mit der Sanierung einer Asbestzementleitung im Amt Siek.

Rechtsanwältin Franziska Biller von der Kanzlei Ehler Ermer & Partner gab einen Überblick über das Vergabetransformationspaket und zeigte die Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen eines Tutorials auf. Lüdeke Graßhoff (GEODOC) stellte Vermessungstechniken zur Schlammspiegelmessung in Regenrückhaltebecken vor – darunter GNSS, Tachymeter, Drohne und Sonar – und erläuterte deren Auswertung in digitalen Modellen. Carsten Thomas (DWI) und Bernd Wolf (K+W) berichteten aus kommunaler Sicht über die Umsetzung der SüVO 2024 im Hinblick auf Flächenerfassung und Gebührenkalkulation.

Eine begleitende Ausstellung mit Fachfirmen rundete das Programm ab und stieß auf großes Interesse. Die Veranstaltung war wie gewohnt gut besucht. Christian Schulz von HAMBURG WASSER, der als einer der Initiatoren der Kanalsanierungstage gilt, zeigte sich sehr zufrieden über den Verlauf und über die konstruktive Zusammenarbeit mit den Partnern.

Aktuelle Fragen aus der Arbeit der Bauhöfe

Parallel zu den Norddeutschen Kanalsanierungstagen lud das Praxis-Forum

Kommunal- und Umwelttechnik zu einem breit gefächerten Austausch ein. Unter der Moderation von Sascha Plietzsch, Referent beim SHGT, standen aktuelle Fragen aus der Arbeit der Bauhöfe im Mittelpunkt: der Einsatz von Sole im Winterdienst, neue Akku-betriebene Maschinen sowie die Chancen der Digitalisierung für mehr Effizienz und Nachhaltigkeit.

zeigte auf, wo Software heute steht, welche Herausforderungen und Potenziale bestehen und welche Erkenntnisse bereits aus dem kommunalen Projekt CleanCity.io gewonnen werden konnten.

Mit Impulsvorträgen und lebendigen Diskussionen bot das Forum konkrete Lösungsansätze für kommunale Dienstleister und förderte den Dialog zwischen



SHGT-Referent Sascha Plietzsch moderierte das Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik.

Jens Krause und Sven Wiese vom Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel zeigten auf, welche Möglichkeiten und Grenzen der Einsatz von Sole im Winterdienst auf Radwegen und Straßen bietet. Sie erklärten, wie Sole in den Tank gelangt, für welche Wegstrecken sie reicht, welches Streumaterial sich für verschiedene Untergründe eignet und welche Vorteile Sole im Vergleich bietet. Auch die Frage nach geeigneten Trägergeräten, die auf Radwegen eingesetzt werden können, ohne die Bankette zu beschädigen, wurde praxisnah behandelt.

Akku-betriebene Geräte und Maschinen

Jan Rosenfeldt von den Entsorgungsbetrieben Lübeck stellte die Perspektiven eines Winterdienstes mit Akku-betriebenen Geräten und Maschinen vor. Er gab einen Überblick über die technischen Anforderungen und die aktuelle Marktsituation, verglich Diesel- und Elektrogeräte und berichtete aus der Praxis in Lübeck. Dabei ging er auch auf den Prozess der Umstellung ein und skizzierte einen Ausblick für die Zukunft. Hannah Spoeskes (Hako/CleanCity.io) widmete sich dem digitalen Wandel im Winterdienst. Sie

Kommunen, Fachleuten und Unternehmen.

SHGT als Partner und Impulsgeber

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag war erneut Partner beider Formate und trug dazu bei, kommunale Themen auf die Agenda der NordBau zu setzen. Die Veranstaltungen verbanden technische Expertise mit den praktischen Erfahrungen aus Städten und Gemeinden und machten deutlich, welche Bedeutung eine enge Zusammenarbeit von Kommunen, Fachwelt und Politik hat. Ein reger Austausch zwischen den Veranstaltungsteilnehmern und den Referenten zeigte, wie wertvoll der direkte Dialog für die kommunale Praxis ist.

SHGT-Referent Sascha Plietzsch resümierte: „Die Resonanz war positiv. Die vielen Beiträge und Diskussionen haben gezeigt, dass der kontinuierliche Austausch über rechtliche Rahmenbedingungen, technische Innovationen und praktische Lösungsansätze entscheidend ist, um die Kommunen zukunftsfähig aufzustellen.“

Danica Rehder

Entlastung für Gemeinden geplant

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT beschäftigt sich mit modularem Bau von Feuerwehrgerätehäusern



Christian Scharnberg aus dem Innenministerium berichtete über den aktuellen Planungsstand des Vorhabens „Modularer Bau von Feuerwehrgerätehäusern“. Foto: Rehder

Die diesjährige Herbstsitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT fand am Mittwoch, den 10. September 2025, wie gewohnt im Rahmen der NordBau auf dem Gelände der Holstenhallen Neumünster statt. Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jürgen Hettwer befasste sich der Ausschuss mit zentralen Gesetzesvorhaben und aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Bauplanungsrecht, Vergaberecht und Energieeffizienz. Zudem standen Fragen der praktischen Unterstützung der Kommunen, etwa beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern, im Fokus.

Modularer Bau von Feuerwehrgerätehäusern

Zu Beginn der Sitzung stellte Christian Scharnberg vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) den aktuellen Stand beim geplanten modularen Bausystem für Feuerwehrgerätehäuser vor. Ziel des Projektes ist es, Gemeinden von aufwendigen Einzelplanungen zu entlasten und ihnen standardisierte Bausteine für Neubau- und Ersatzprojekte zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die rechts-sichere Umsetzung arbeits- und baurechtlicher Vorgaben gewährleistet sein. Die Entwicklungskosten trägt das Land Schleswig-Holstein vollständig.

Eine Bedarfsabfrage ergab eine hohe Resonanz, vor allem von kleineren Ge-

meinden. Die künftigen Module werden derzeit von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des MIKWS, des Landesfeuerwehrverbandes, der HFUK, des Städteverbandes und des SHGT ausgearbeitet. Der Ausschuss begrüßte die Initiative, die den Kommunen spürbare Entlastungen verschaffen soll und nutzte die Chance, Fragen und Anregungen zu diskutieren.

Novelle des Baugesetzbuches („Bau-Turbo“)

Einen breiten Raum nahm die Diskussion zur geplanten Novelle des Baugesetzbuches ein. Wie SHGT-Referent Daniel Kiewitz erläuterte, hat die Bundesregierung mit dem sogenannten Bau-Turbo einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der den Wohnungsbau beschleunigen und das Bauplanungsrecht vereinfachen soll. Kernstück ist demnach die Einführung eines neuen § 246e BauGB, der bis Ende 2030 befristet ist und weitreichende Abweichungen vom BauGB und Planungsrecht zulässt, sofern die Gemeinde zustimmt. Ergänzend sollen die Befreiungsmöglichkeiten im beplanten Innenbereich von Festsetzungen des B-Plans ausgeweitet, verschiedene Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes um fünf Jahre verlängert sowie neue Instrumente zur planerischen Lärmkonfliktbewältigung geschaffen werden. Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass die

komunale Planungshoheit gewahrt bleibt und jede Anwendung der Erleichterungen an einen zustimmenden Gemeindebeschluss gebunden ist.

Der Ausschuss bewertete die vorgeschlagenen Vereinfachungen grundsätzlich positiv und begrüßte die Stärkung der kommunalen Entscheidungshoheit. Befürwortet wurde auch die Überlegung, den Anwendungsbereich teilweise auf nicht störende Gewerbeanteile zu erweitern, da sich dies in innerstädtischen Projekten als praxisgerecht erwiesen hat. Zugleich wiesen die Mitglieder darauf hin, dass allein die Lockerung einzelner planungsrechtlicher Vorgaben nicht ausreichen wird, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Energieeffizienz und neue Berichtspflichten

Diskutiert wurde auch die Umsetzung der novellierten Energieeffizienzrichtlinie (EED). Nach neuem Landesrecht sind Kommunen ab 2026 verpflichtet, jährlich detaillierte Energieverbrauchsdaten zu melden. Der Ausschuss lehnte diese Verpflichtung in der vorgesehenen Form vehement ab und sprach sich für eine unbürokratische Umsetzung mit Ausgleich der entstehenden Mehrkosten aus. Hinsichtlich der zu erwartenden weiteren Pflichten – etwa verbindliche Einsparziele oder Sanierungsquoten – warnten die Mitglieder vor realitätsfernen Vorgaben, die die kommunale Praxis überfordern könnten.

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Referent Daniel Kiewitz gingen noch auf weitere Themen wie die geplante Umsetzung der europäischen RED-III-Richtlinie mit ihren Auswirkungen auf die kommunale Planungspraxis, die vorgesehenen Anpassungen der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB sowie aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht, die für zukünftige Bau- und Infrastrukturvorhaben von Bedeutung sind, ein.

Drängen auf bürokratiearme, praxisgerechte Regelung

Auch wurden erste Diskussionen zu den Auswirkungen der EU-Wiederherstellungsverordnung angestoßen, nach der Kommunen verpflichtet werden, den Erhalt und Ausbau von städtischem Grün und Baumüberschirmung sicherzustellen. Nach der Verordnung darf es bis 2030 keinen Nettoverlust geben, ab 2031 ist ein messbarer Zuwachs erforderlich. Nationale Wiederherstellungspläne sollen bis 2026 erstellt und bis 2027 umgesetzt sein. Der DStGB setzt sich bei der Ausgestal-

tung der nationalen Umsetzung aktiv für eine möglichst bürokratiearme, praxisgerechte Regelung für die Kommunen ein. Die Herbstsitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hat erneut gezeigt, dass der SHGT aktuelle und abseh-

bare Entwicklungen frühzeitig aufgreift, um die Interessen der Kommunen wirksam zu vertreten und eine praxisgerechte Ausgestaltung sicherzustellen. Die nächste Sitzung des Ausschusses ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen; bis dahin wird

sich abzeichnen, wie sich die laufenden Entwicklungen und Gesetzesinitiativen fortentwickeln und welche konkreten Auswirkungen sie für die kommunale Praxis haben werden.

Danica Rehder

Von Bevölkerungsschutz bis Sondervermögen

Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT befasst sich mit aktuellen Entwicklungen

Am 16. September 2025 ist der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) zur Herbstsitzung im Rathaus von Kronshagen zusammengekommen. Unter Vorsitz von Tina Knuth wurden aktuelle Themen der kommunalen Praxis diskutiert. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei dem Bevölkerungsschutz und der zivilen Verteidigung, den geplanten Änderungen im Kommunalverfassungsrecht sowie der Nutzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Ein Schwerpunkt der Sitzung lag auf der Vorstellung der Task-Force Zivile Verteidigung durch Oliver Dörflinger, seit Anfang August 2025 hat er die Funktion als kommunale Verbindungsstelle bei der Task-Force inne. Wie Landesgeschäftsführer Jörg Bülow einföhrte, ist diese angesiedelt bei der Abteilung für Bevölkerungsschutz und Ordnungsrecht im Innenministerium. Sie koordiniert Vorbereitungen für einen möglichen Verteidigungsfall und unterstützt die Umsetzung des „Operationsplans Deutschland“. Die Aufgabe der kommunalen Verbindungsstelle besteht darin, die Perspektive der Gemeinden frühzeitig einzubringen und Schnittstellen zwischen Bund, Ländern, Hilfsorganisationen und der Bundeswehr zu schaffen.

Zivile Alarmplanung und alarmkalenderführende Stellen

Oliver Dörflinger benannte in seinem Vortrag die vier Hauptaufgaben der zivilen Verteidigung: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Streitkräfte. Dörflinger erläuterte zudem die geplante zivile Alarmplanung (ZAPL) sowie das Vorhaben, dass alle hauptamtlichen Verwaltungen zeitnah alarmkalenderführende Stellen werden sollen. Wie bei dem Vortrag von Dörflinger

deutlich wurde, wird auch das Thema Schutzzäume wieder intensiv diskutiert. Erste Empfehlungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) werden für den Herbst 2025 erwartet. In der anschließenden Diskussion wurde betont, dass flexible Reaktionsfähigkeit und klare Zuständigkeiten wichtiger sind als umfassende Maßnahmen für alle Szenarien. Zudem wurde die Sensibilisierung der Bevölkerung und die Stärkung der Eigenvorsorge als zentrale Aufgabe hervorgehoben. Landesgeschäftsführer Bülow ging im weiteren Verlauf der Sitzung auf geplante Änderungen im Kommunalverfassungsrecht ein. Er wies auf einige Anpassungen hin, deren parlamentarische Umsetzung noch offen ist. Erfolgreich umgesetzt sei bereits eine Neufassung von § 34 GO, der die Ladung zu Sitzungen kommunaler Gremien regelt. Künftig wird ausdrücklich festgehalten, dass die Form der Ladung durch die jeweilige Geschäftsordnung bestimmt wird. Damit erhalten Gemeinden die Möglichkeit, moderne Verfahren wie Ratsinformationssysteme rechtssicher zu nutzen.

Änderungen im Kommunalverfassungsrecht

Wie Bülow ausführte, betrifft eine weitere Änderung die hybride Teilnahme an Sitzungen, die mit der Gesetzesänderung vom 5. Februar 2025 eingeführt wurde. Nach aktueller Rechtslage könnten Gemeindevertreter ab 2027 mit kurzer Frist jederzeit eine hybride Teilnahme verlangen. Dies hätte erhebliche organisatorische und finanzielle Belastungen für die Kommunen bedeutet. Der SHGT hat daher in intensiven Gesprächen mit der Landesregierung auf eine Korrektur gedrängt. Die verpflichtende Ausweitung ab 2027 wird wieder aufgehoben.

Die geplante Erhöhung der Höchstbeträ-

ge für Aufwandsentschädigungen, die ab 1. Januar 2026 eine Anhebung um 75 Prozent vorsieht, wird laut Landesgeschäftsführer begrüßt. Gleichzeitig weist der Gemeindetag darauf hin, dass parallel auch die Steuerfreibeträge angepasst werden müssen.

Ziel: Ein schneller und reibungsloser Mittelabfluss

Auf das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz ging der stellvertretende Geschäftsführer Thorsten Karstens ein. Wie er ausführte, hat parallel zur Gesetzgebung inzwischen auch die Erarbeitung der notwendigen Verwaltungsvereinbarung (VV) zwischen Bund und Ländern begonnen, in der unter anderem weitere Details der Mittelabwicklung, des Berichtswesens und der Kontrolle festgehalten werden sollen. Zu diesem Themenkomplex sind auch Gespräche zwischen Land und Kommunen geplant.

Karstens berichtete zudem von den Absprachen zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden vom 17. Juni und 15. Juli 2025: Es wurde festgelegt, dass die Kommunen 62,5 Prozent der nach Schleswig-Holstein fließenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes erhalten. Dies entspricht rund 2,1 Milliarden Euro in den kommenden zwölf Jahren. Bis Ende des Jahres wollen die KLV einen konkreten Verteilungsmaßstab für diesen Anteil festlegen. Das Land hat zugesagt, die Weiterleitung der Mittel pauschal ohne zusätzliche Förderprogramme vorzunehmen und auf weitergehende Vorgaben zu verzichten. Ziel ist ein schneller und reibungsloser Mittelabfluss.

In der Herbstsitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses wurden weitere Themen wie die geplante Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Folge der Grundsteuerreform, Anpassungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie weitere rechtliche Regelungen erörtert. Die nächste Sitzung des Gremiums ist für das Frühjahr 2026 vorgesehen.

Danica Rehder

Klimaanpassung – gemeinsam für die Zukunft

Halbzeitkonferenz des Poseidon- und ClimatePol-Projektes 29. - 30. September 2025 | Seeburg Kiel

Im Mittelpunkt der Halbzeitkonferenz beider Interreg-Projekte Poseidon und ClimatePol steht der Austausch zur Klimaanpassung im dänisch-deutschen Grenzraum – POSEIDON arbeitet mit technologischen Lösungen, während sich ClimatePol auf politische Entscheidungsprozesse konzentriert.

Bei öffentlichen Vorträgen und Diskussionsrunden u.a. zu den Themen:

- erfolgreiche Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen
- soziale Gerechtigkeit in der Klimawandelanpassung
- Evaluierung von Anpassungsmaßnahmen

sowie einer Exkursion zur Pilotanlage für

nachhaltige Regenwassernutzung möchten die Veranstalter zu vorläufigen Projekt-Ergebnissen informieren und nicht zuletzt eine Vernetzungsmöglichkeit für Stakeholder schaffen.

Treffen Sie in Kiel engagierte Fachleute aus der Grenzregion, die gemeinsam an einer klimaresilienten Zukunft arbeiten! Frühzeitige Anmeldung erwünscht: <https://event.sdu.dk/midterm/conference> Eintritt frei.

Details sind nachzulesen unter: <https://event.sdu.dk/midterm/conference> und im beiliegenden PDF

Rückfragen gerne an Agnes Sachse (agnes.sachse@ifg.uni-kiel.de)
Veranstaltungsort: Seeburg Kiel, Düsternbrooker Weg 2, 24105 Kiel

Sprachen: deutsch, dänisch (mit Simultanübersetzung), englisch

POSEIDON ist ein dänisch-deutsches Interreg-Projekt, in dem für ausgewählte Kommunen und Versorgungsunternehmen

innovative Klimaanpassungslösungen entwickelt und getestet werden, um Bürgerinnen und Bürger sowie die Infrastruktur vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Mehr Informationen unter: poseidon-klimaanpassung.de

Termine:

01.10.2025: 16. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

08.10.2025: Landesvorstand des SHGT

07.11.2025: Bürgervorstehertagung des SHGT

13.11.2025: Zweckverbandsausschuss des SHGT

18.11.2025: 16. VERGABE-RECHTSTAG SH

28.11.2025: Delegiertenversammlung des SHGT

09.12.2025: Landesvorstand des SHGT

Buchbesprechungen

Gründemann / Karstens / Szymczak Gemeindehaushaltrecht Schleswig-Holstein

15., überarb. Auflage 2025
617 Seiten. Kart., Bezugspreis: € 99,-
ISBN 978-3-555-01846-1
Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Die nunmehr 15. Auflage des bewährten Werkes stellt nach einem einführenden Lehrteil mit zahlreichen Schaubildern umfassend die doppischen Regelungen in der aktuellsten Fassung nebst ausführlichen praxisnahen Erläuterungen der Autoren dar. Weiter sind in einem Anhang die relevanten Verordnungen und Erlasse enthalten.

Julia Gründemann ist Produktmanagerin im Finanzwesen bei der AKDB sowie nebenamtliche Dozentin an der Verwaltungskademie Bordesholm.
Thorsten Karstens ist Stellvertretender Ge-

schäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags; Referat Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Marian Szymczak ist Bereichsleiter „Buchhaltung und Finanzen“ bei einer kreisfreien Stadt sowie Landesvorsitzender im Fachverband der Kommunalkassenverwalter, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kniesel / Braun / Ullrich Versammlungsgesetze

Carl Heymanns Verlag / Wolters Kluwer Verlag
19. Auflage 2025
Seitenzahl 1.328 / Einbandart gebunden
Bezugspreis: 99,00 €
ISBN 978-3-452-30272-4
Digital auf wolterskluwer-online.de verfügbar

Der „Dietel / Gintzel / Kniesel“, erstmals 1968 als „Dietel / Gintzel“ erschienen, ist

das Standardwerk auf dem Gebiet des Versammlungsrechts. Seit der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungszuständigkeit im Versammlungsrecht auf die Länder übergegangen.

Das Werk ist erste Wahl für Praktiker/-innen bei den Versammlungsbehörden wie für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und genügt mit seiner Darstellungstiefe auch wissenschaftlichen Ansprüchen. Wegen der hohen Examensrelevanz des Versammlungsrechts gibt es auch Referendar/-innen und Studierenden Hilfestellung. Auch der juristische Laie kann sich mit diesem Werk eine erste Orientierung in einem Rechtsgebiet verschaffen, welches wie kaum ein anderes rechtlich wie politisch hochbrisant ist und stetigem Wandel in den Erscheinungsformen von Versammlungen unterworfen ist.

NEU in der 19. Auflage:

Die 19. Auflage wird unter neuer Autorenschaft und in einer neuen Form der Kommentierung erscheinen.

Der seit der 17. Auflage bestehende Autorenkreis von Staatsrat a.D. Dr. Michael Kniesel, Prof. Dr. Frank Braun und Ltd. Polizeidirektor Christoph Keller ist um

Prof. Dr. Norbert Ullrich, Privatdozent an der Universität Göttingen, erweitert worden. Die Form der Kommentierung der Landesversammlungsgesetze musste sich ändern, nachdem auch Nordrhein-Westfalen auf ein eigenes Versammlungsgesetz setzt. Das Versammlungsgesetz des Bundes, das ja noch in neun Bundesländern gilt, wird weiterhin im Kommentar eine besondere Bedeutung haben, aber die Landesversammlungsgesetze von Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein werden jeweils für sich in einer eigenständigen Kommentierung in ihren Besonderheiten und Bezügen zum Versammlungsgesetz des Bundes dargestellt.

**Johannes Latsch
Bürgermeister und
Krisenkommunikation
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
– vom Alltagsstress zur Katastrophe –**

*KSV Medien Verlag
2. Auflage, 2025
278 Seiten, Format: 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 25,00 €
ISBN 978-3-8293-2047-4*

Kommunikation ist nicht nur im Rahmen einer Krise, aber erst recht bei einer Krise eine nicht zu unterschätzende Notwendigkeit.

Krisenkommunikation ist in den vergangenen Jahren zu einem allgegenwärtigen Begriff geworden. Das Buch arbeitet diejenigen Aspekte und Handlungsempfehlungen heraus, die für Verantwortliche und Kommunikatoren kommunaler Organisationen wichtig sind.

Es bündelt kompakt die Herausforderungen und Voraussetzungen kommunaler Krisenkommunikation, illustriert anhand von realen Fallbeispielen, die Notwendigkeit der Krisenkommunikation und gibt gezielte praktische Hinweise zu wahrscheinlichen Szenarien. Krise wird hier nicht ausschließlich verstanden im Sinne des Katastrophenschutzes (Großschadensereignis), sondern auch als herausfordernde Entwicklung, die das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in staatliches Handeln auf kommunalpolitischer Ebene untergraben kann.

Das Buch soll Einsteigern in der Position eine kompakte Handreichung geben, bietet aber auch erfahrenen kommunalen Verantwortlichen und Kommunikatoren Anregungen für den Umgang mit Krisen.

Johannes Latsch kennt als Pressesprecher eines Landkreises und als früherer Journalist beide Seiten des Schreibtischs. Zudem ist er Gastdozent für Krisenkommunikation und andere Aspekte der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit bei diversen Einrichtungen, Institutionen und Behörden auf kommunalen und staatlichen Ebenen.

**Yael Guttmacher
Die Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers im Lichte der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG**

*Verlag Dr. Kovač Hamburg
Auflage 2025, 238 Seiten
Bezugspreis: 88,90 €
ISBN 978-3-339-14296-2*

Die Dissertation setzt sich mit den Grenzen des Leistungsbestimmungsrechts des öffentlichen Auftraggebers bei der Beschaffung auseinander. Darüber hinaus untersucht die Dissertation das Verhältnis der vergaberechtlichen Bindungen des öffentlichen Auftraggebers im Zusammenspiel mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, welche kommunalen Auftraggeber weitergehende Rechte und Pflichten verleiht. Dabei wird die Problematik sowohl aus vergabe- als auch aus verfassungsrechtlicher Sicht analysiert.

Die Arbeit bietet eine praxisorientierte Handhabung sowie Fallbeispiele für den Umgang mit beschaffungsrelevanten Fragen, die sich vor dem Hintergrund des Leistungsbestimmungsrechts ergeben.

**Richard Borgmann
Abenteuer Kommunalpolitik**

*Aschendorff Verlag, 2025
309 Seiten, Format: 23,5 x 16 cm
Bezugspreis: 29,90 €
ISBN 978-3-402-25181-2*

Das 309 Seiten umfassende und bebilderte Buch gibt einen Einblick in das Innenleben der kommunalen Ebene. Auf Grundlage von fast fünfzig Jahren kommunalpolitischer Erfahrung – davon drei Jahrzehnte als Verwaltungschef einer mittleren kreisangehörigen Stadt – entsteht ein lebendiges Bild vom Alltag, den Herausforderungen und den Chancen in Rathäusern und Stadt- und Gemeinderä-

ten. Anhand konkreter Situationen, persönlicher Erfahrungen und vieler prägender Entwicklungen wird deutlich, wie vielfältig, verantwortungsvoll und nah am Menschen Kommunalpolitik ist – ob bei Fragen der Stadtentwicklung, des Ehrenamtes, der Finanzen, der Kultur oder in Zeiten von Krisen. Das Buch richtet sich an kommunalpolitisch Interessierte, ehrenamtlich Engagierte, Entscheidungsträger und alle, die verstehen möchten, wie Demokratie auf der untersten Ebene unseres Staatsaufbaus tagtäglich gelebt wird – mit all ihren Spannungen, aber auch ihrer Gestaltungskraft.

**Justin Denk
Gebäudeenergiegesetz für
Immobilieneigentümer und Verwalter
– Wärmeplanung, Sanierung,
Förderprogramme –**

*Haufe Verlag
1. Auflage, 2025, 200 Seiten, Broschur
Bezugspreis: 39,99 €
ISBN 978-3-648-18316-8*

Dieses Buch bietet Vermieter/innen und Eigentümer/innen einen rechtssicheren Praxisleitfaden zum GEG. Es erläutert die Anforderungen für Neubau und Bestand, informiert über Pflichten und Rechtsfolgen und stellt mögliche Förderprogramme vor.

GEG rechtssicher umsetzen

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) regelt die energetischen Standards für Gebäude in Deutschland. Eigentümer müssen diese Vorgaben für neue und bestehende Gebäude erfüllen. Vermieter sind zudem verpflichtet, Mieter über die Energieeffizienz ihrer Immobilie zu informieren. Mit diesem Buch von Justin Denk erhalten sie eine fundierte Grundlage, um die Energieeffizienz ihrer Immobilien zu steigern und die gesetzlichen Vorgaben des GEG erfolgreich umzusetzen. Es stellt die Regelungen übersichtlich und verständlich dar und bietet rechtssichere Handlungsempfehlungen für die Umsetzung. Darüber hinaus werden Musterformulare zur Verfügung gestellt, die bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen unterstützen. In Zusammenarbeit mit Haus & Grund München.

Inhalte:

- Grundlagen und Anwendungsbereich des GEG
- Anforderungen an Neubauten und Bestandsgebäude

- Der Energieausweis: unterschiedliche Typen, Erstellung und Nutzen
- Praxisleitfaden zur Umsetzung inkl. Musterformularen
- Ausblick auf zukünftige Entwicklungen
- GEG-Vorgaben übersichtlich und verständlich aufbereitet für die sichere Umsetzung
- Grundlagen des GEG verständlich erklärt
- Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Anwendung in der Praxis

Lisa Hagen

Öffentliche Unternehmen als Gegenstand von Informationspflichten – Zwischen Kontrollnotwendigkeit und Dysfunktionalität auf staatlicher wie kommunaler Ebene –

Richard Boorberg Verlag

1. Auflage 2024, Buch, Seitenanzahl 294

Bezugspreis: 42,00 €

ISBN: 978-3-415-07663-1

Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht; 62

Informationspflichten von Öffentlichen Unternehmen

Öffentliche Unternehmen unterliegen einer Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Bindungen, deren Einhaltung der staatliche bzw. kommunale Anteilseigner sicherzustellen hat. Die jeweilige Trägerkörperschaft muss sich dafür hinreichende Informationsrechte gegenüber ihrem Unternehmen vorbehalten.

Auskunfts pflicht gegenüber dem Parlament

Der staatliche Anteilseigner ist insbesondere hinsichtlich der Tätigkeiten seiner öffentlichen Unternehmen gegenüber dem Parlament verantwortlich. Denn sie können Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage sein. Auf Seiten des öffentlichen Unternehmens besteht gleichzeitig ein Interesse an einem funktionsadäquaten Schutz vertraulicher Informationen vor dem Zugriff der Öffentlichkeit.

Umfang und Grenzen der Informationspflichten

Der Band beleuchtet vor diesem Hintergrund Umfang und Grenzen der Informationspflichten betreffend öffentliche Unternehmen gegenüber dem Parlament auf Bundes- und Landesebene. Darüber hinaus widmet sich die Arbeit der Informationsbeziehung zwischen öffentlichen Unternehmen und dem

Gemeinderat bzw. seinen Mitgliedern.

... auf kommunaler Ebene

Dabei geht die Verfasserin der Frage nach, inwiefern die Maßstäbe der parlamentarischen Informationspflichten unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der kommunalen Ebene auf diese übertragen werden können, und zieht einen umfassenden Vergleich zwischen den Informationspflichten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

len Kommunen und bei vielen Trägern nicht genau definiert bzw. sieht der Alltag oft anders aus, als es die Träger vorsehen. Ziel des Buches ist daher die Förderung des Verständnisses der Schulsekretär/-innen für die rechtlichen Perspektiven und die Reflexion ihres Handels.

Dieses Buch hilft Schulsekretär/-innen, die rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit besser zu verstehen und das eigene Handeln zu reflektieren. Zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis führen an den Umgang mit Normen und Rechtsbegriffen heran, die schulisches Handeln prägen. Im Fokus stehen Grundbegriffe und Grundstrukturen der klassischen Verwaltungsarbeit und des Schulrechts aller Bundesländer, soweit erforderlich werden aber auch Besonderheiten einzelner Bundesländer erwähnt. Die praxisnahen Fallbeispiele fordern zu eigenen Lösungsversuchen heraus und schließen mit ausführlichen Erläuterungen.

Reinhard Stöckel

Grundsteuerrecht

Bewertungs- und Grundsteuergesetz inklusive Öffnungsklauseln der Länder

Kohlhammer Verlag

3. überarbeitete Auflage 2025 XVII

Seitenanzahl 620 mit 13 Tab., kartoniert

Bezugspreis: 99,00 €

ISBN 978-3-555-02245-1

Die 3. Auflage des Kommentars Grundsteuerrecht steht im Zeichen der Reform der Grundsteuer.

Das Bemühen, eine neue, verfassungskonforme Grundsteuer zu schaffen und diese aufkommensneutral zu gestalten, ist selbst für die steuerberatenden Berufe und für Fachleute in großen Konzernen nur noch schwer nachzuvollziehen und führt in vielen Fällen zu Steuerungsgerechtigkeiten, die auch durch Zusatzgesetze nicht wirklich gemindert werden. Erschwerend hinzu kommen die unterschiedlichen Grundsteuermodelle in den Ländern. Diesem Umstand und den Rechtslagen in den Ländern trägt der Kommentar umfassend Rechnung. Mit zahlreichen Beispielen und kompakten Erläuterungen ist der Kommentar ein nützliches Hilfsmittel für die Praxis.

Jens-Reinhold Hubert

Schulrecht im Schulsekretariat

KSV Medien Verlag

2. Auflage 2025, 146 Seiten

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Bezugspreis: 30,00 €

ISBN 978-3-8293-2057-3

Die Arbeit im Schulsekretariat ist vielseitig: Neben Organisationstalent braucht es soziale Kompetenz und ein gutes Verständnis für verwaltungsrechtliche Zusammenhänge. Die Aufgaben von Mitarbeitenden im Schulsekretariat sind in vie-

Klaus Ritgen

Wehrhafte(re) Kommunen

Rechtliche Resilienz in herausfordernden Zeiten

KSV Medien, Darstellung Softcover

1. Auflage 2025, Seitenanzahl 138

Format: 12,8 x 19,4 cm

Bezugspreis: 25,00 €

ISBN 978-3-8293-2013-9

Wenn sich Populisten und Extremisten kommunalpolitisch engagieren, stellt dies Kommunen vor die schwierige Frage, wie sie damit umgehen sollen – und umgehen dürfen.

Basierend auf einem Rechtsgutachten, das der Autor für die Körber-Stiftung verfasst hat, beschäftigt sich das Werk mit der Frage, mit welchen rechtlichen Mitteln der Einfluss von Verfassungsfeinden in und auf Kommunen wirksam eingedämmt werden kann. Ausgehend vom Konzept der wehrhaften Demokratie und seinen Grenzen richtet sich der Blick hierbei v. a. auf die Präsenz solcher Personen in kommunalen Vertretungskörperschaften; des Weiteren werden mögliche Anforderungen an die Verfassungstreue von Hauptverwaltungsbeamten vor, während und nach ihrer Wahl diskutiert. Entsprechende Kontrollinstrumente und ihre Anwendungsbedingungen stellt der Band ebenso kompakt wie konzise vor. Eine Pflichtlektüre für alle, die der wehrhaften Demokratie auch und gerade auf kommunaler Ebene zur Durchsetzung verhelfen wollen.

Alle wichtigen Rechtsverordnungen, Arbeitspapiere, Vereinbarungen, Empfehlungen stets auf aktuellem Stand!



Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann (Hrsg.)
Sozialgesetzbuch IX
Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen

Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 47. Lieferung. Stand: August 2024
Ca. 3.530 Seiten inkl. 3 Ordner. € 249,-
ISBN 978-3-17-018016-1
Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der aktuelle Kommentar der nach und nach die Änderungen des SGB IX durch das Bundesteilhabegesetz berücksichtigt, möchte allen mit der Durchführung dieses Gesetzes befassten Behörden, den Gerichten der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsanwälten, Personalabteilungen von Betrieben, Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräten sowie den Verbänden behinderter Menschen eine praxisnahe Hilfe bei der Arbeit mit dem Sozialgesetzbuch IX bieten. Verfasst wird der Kommentar von Praktikern aus nahezu allen Bereichen der gesetzlichen Leistungsträger, so dass den besonderen Bedürfnissen der unterschiedlichsten Nutzer dieses Kommentars Rechnung getragen werden kann.

Der Kommentar verfolgt den konzeptionellen Weg, dem Leser nicht nur den Gesetzestext und die Erläuterungen zur Verfügung zu stellen, sondern eine Fülle von bundesweiten Empfehlungen, Vereinbarungen und Richtlinien, die in der Praxis eine große Rolle spielen, aber wegen ihrer unsystematischen Veröffentlichung häufig nur schwer aufzufinden sind. Mit diesen Materialien wird in besonderem Maße der Praxisbezug dieses Kommentars hervorgehoben.



Sozialrecht
Kohlhammer

Das Online-Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer** enthält den Kommentar »Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, Sozialgesetzbuch IX« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Verlag W. Kohlhammer.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

„Die Gemeinde“

ist die Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



**Für sichere, innovative
und bürgerliche Kommunen**

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.

www.dataport-kommunal.de